

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
1.	172	Stadt Lutherstadt Wittenberg		Zur allgemeinen Verständlichkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit bzw. Nachvollziehbarkeit des REP A-B-W sind die unmittelbar geltenden Grundsätze und Ziele des LEP-ST 2010 zumindest als Randbemerkung zu ergänzen, um inhaltlich eine schnelle Verknüpfung zwischen beiden Plänen herstellen zu können.	Keine Berücksichtigung	Die Festlegungen des LEP-ST 2010 gelten unmittelbar. Im Interesse eines schlanken Raumordnungsplans wird auf die nachrichtliche Übernahme aller zutreffenden Festlegungen aus dem LEP-ST 2010 verzichtet.	Einstimmige Zustimmung
2.	127	MLV		Bei dem hier vorliegenden Plan kann es sich nur um einen Sachlichen Teilplan „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ handeln, welcher auch als solcher bezeichnet werden sollte. Nach Ansicht des Plangebers ersetzen dieser STP, der STP „Daseinsvorsorge“ und der STP „Nutzung der Windenergie“ gemeinsam den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die oberste Landesentwicklungsbehörde behält sich vor, zu prüfen, inwieweit die drei eigenständigen STP den Anforderungen an ein gesamträumliches Plankonzept genügen, auch unter Beachtung der festgestellten Fehlstellen.	Keine Berücksichtigung	Es wird empfohlen, im laufenden Verfahren nicht die Bezeichnung des Regionalplans zu ändern. In der Präambel wird erklärt, dass die Sachlichen Teilpläne für Daseinsvorsorge und Windenergie gemeinsam mit dem REP A-B-W die Entwicklungsvorstellungen der Region abbilden. Das Ergebnis der vom MLV avisierten Prüfung steht noch aus.	Einstimmige Zustimmung
3.	15	Avacon AG		Es wird davon ausgegangen, dass durch den REP bzw. dessen späterer Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen einschl. Betrieb, Wartung und Instandhaltung gesichert ist. Keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
4.	16	BAIUDBw Infra I 3		Belange werden nicht berührt. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie z.B. Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Es wird eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren vorgenommen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
5.	28	Bundesnetzagentur Abt. 2		Empfehlung, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
6.	39	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Ost PTI 24		Keine Bedenken. Sicherheit der in Betrieb befindlichen Telekomanlagen ist zu gewährleisten. Planung ist so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Bei Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
7.	70	Kreiskirchenamt Wittenberg		Keine Bedenken. Hinweis, dass bei Inanspruchnahme von kirchlichen Grundstücken die Entschädigungsbedingungen der Evangelischen Kirche	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
				Mitteldeutschland gelten.			
8.	108	Landkreis Anhalt-Bitterfeld		Belange des Bauordnungsrechts werden nicht berührt. Keine Einwände der unteren Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde. Die Prüfung der Erforderlichkeit denkmalrechtlicher Genehmigungen erfolgt durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bei Antragstellung konkreter Vorhaben.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
9.	117	Landratsamt Nordsachsen Bauordnungs- und Planungsamt		Der Geltungsbereich des REP grenzt an den nördlichen Bereich des Landkreises Nordsachsen. An der unmittelbaren Landkreisgrenze befinden sich in den Gemeinden Delitzsch und Wiedemar 13 sowie in der Gemeinde Beilrode 5 Windenergieanlagen, in der Gemeinde Beilrode (Großtreben und Dautzchen) Tierhaltungsanlagen Putenmast und Putenaufzucht. Alle Anlagen sollten in der weiteren Planung berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
10.	129	MITNETZ Netzgesellschaft Gas mbH		Übergabe eines Übersichtsplans mit Gashochdruckleitungen, Gasdruckregelanlagen und Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes. Hinweis, dass detaillierte Planunterlagen einzuholen sind, sobald konkrete Maßnahmen geplant werden. Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren. Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
11.	130	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH		Keine Bedenken bei Beachtung der Hinweise: Im Planungsbereich befinden sich Versorgungsanlagen des Hochspannungs-, Mittelspannungs-, Niederspannungsnetzes und Telekommunikationsanlagen der enviaM AG. Um der gesetzlichen Verpflichtung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung nachkommen zu können, muss sichergestellt sein, dass durch vorgesehene Ausweisungen der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb dieser Anlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Derzeit kann nicht beurteilt werden, ob Veränderungen an den Anlagen der enviaM vorzunehmen sind. Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen der Energieversorgungsnetze.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
12.	139	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG		Hinweis, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben unverbindlich sind. Genaue Lage und Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen. Übergabe aktueller Bestandplanunterlagen der Betriebsanlagen. Im räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit Betriebsdruck größer 4 bar.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
13.	150	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft u.		Keine Bedenken. Belange des Fluglärms, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der natürlichen Radioaktivität, des Fischartenschutzes, der Fischerei, der Fisch- und Teichwirtschaft, der sächsischen Landwirtschaft, Agrarstruktur und des Natur-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
		Geologie Abt. 2		schutzes sind nicht betroffen. Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken. Hinweise Ingenieurgeologie: Im Grenzbereich von Sachsen zu Sachsen-Anhalt befinden sich mehrere unterirdische Hohlraumgebiete. Sofern diesbezüglich Klärungsbedarf besteht, ist das Sächsische Oberbergamt in Freiberg zu konsultieren. Aus Sicht der Rohstoffgeologie sind keine Hinweise erforderlich.			
14.	152	Sächsisches Staatsministerium des Inneren		Hinweis aus ingenieurgeologischer Sicht, dass sich im Grenzbereich von Sachsen zu Sachsen-Anhalt mehrere unterirdische Hohlraumgebiete befinden. Sofern diesbezüglich Klärungsbedarf besteht, sollte das Sächsische Oberbergamt in Freiberg konsultiert werden.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
15.	54	Gemeinde Muldestausee		Es wird geben, im Gegensatz zur bisherigen Verfahrensweise, die Belange der Gemeinde Muldestausee nunmehr im Regionalen Entwicklungsplan „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ angemessen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme	Der REP wird im Gegenstromverfahren aufgestellt. Er wird aus dem LEP-ST 2010 entwickelt und berücksichtigt die kommunalen Planungen und Entwicklungsforderungen. Alle Raumnutzungsansprüche werden untereinander und gegeneinander abgewogen, um zu einer geordneten räumlichen Entwicklung der Region beizutragen.	Einstimmige Zustimmung
16.	57	Gemeinde Osternienburger Land		Auch die Belange von nicht zentralen Orten und deren Bevölkerung müssen in einem REP voll berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme	Der REP wird im Gegenstromverfahren aufgestellt. Er wird aus dem LEP-ST 2010 entwickelt und berücksichtigt die kommunalen Planungen und Entwicklungsforderungen. Alle Raumnutzungsansprüche werden untereinander und gegeneinander abgewogen, um zu einer geordneten räumlichen Entwicklung der Region beizutragen.	Einstimmige Zustimmung
17.	212	Träger, Privat		Welche demokratische Legitimation hat die Regionalversammlung?	Kenntnisnahme	Die Regionalversammlung besteht gem. § 22 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170ff.) aus den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Mittelzentren sowie weiteren Vertretern. Die weiteren Vertreter in der Regionalversammlung sowie deren Stellvertreter werden gem. § 22 Abs. 4 in den kreisfreien Städte vom Stadtrat, in den Landkreisen von den Kreistagen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Dabei wählen die Kreistage ein Viertel der weiteren Vertreter auf Vorschlag der Gemeinden.	Einstimmige Zustimmung
18.	144	Regionale Planungsgemeinschaft Halle		Unter Bezug auf die Stellungnahme der RPG Halle vom 30.08.2016 wurden im vorliegenden 2. Entwurf des REP A-B-W (2017) die Hinweise zu Ziel 7 berücksichtigt. Die Hinweise zu Ziel 18 wurden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Z 20 wurde nicht berücksichtigt.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.1 Landwirtschaft lfd. Nr. 24 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
						Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	
19.	73	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt		Stellungnahme zum 1. Entwurf mit Auskünften zu den vorhandenen Bergbauberechtigungen und dem umgegangenen Altbergbau behält weiterhin Gültigkeit. Der 2. Entwurf REP wurde zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.3 lfd. Nrn. 3-8, 23, 24, 37, 43 - Kenntnisnahme, 14, 22, 27, 36 - keine Berücksichtigung, 51 - Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 2. Entwurf durch das LAGB zur Kenntnis genommen wurde.	Einstimmige Zustimmung
20.	120	LMBV mbH Betrieb Mitteldeutschland		Stellungnahme zum 1. Entwurf behält weiterhin Gültigkeit. Keine erneute Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokolle zu den Kapiteln: Allgemein und Karte lfd. Nrn. 105-107, 141 - keine Berücksichtigung, 138 - Kenntnisnahme, 149 – Berücksichtigung, 4.3.3.1 lfd. Nr. 11 – Kenntnisnahme, 4.4.1.1 lfd. Nrn. 9, 106 – Kenntnisnahme, 4.4.1.2 lfd. Nrn. 34 – keine Berücksichtigung, 57 – Kenntnisnahme, 4.4.2.2 lfd. Nr. 16 – Kenntnisnahme, 4.4.2.3 lfd. Nrn. 31, 34, 35, 38 – Kenntnisnahme, 4.4.2.5 lfd. Nrn. 13, 18 – Kenntnisnahme) Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
21.	161	Stadt Coswig (Anhalt)		Die Ziele und Grundsätze, die von der Stadtverwaltung Coswig als kritisch gesehen bzw. die die weitere Entwicklung der Stadt und ihrer Ortsteile einschränken, wurden im 2. Entwurf von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht berücksichtigt. Die Stadt Coswig besteht weiterhin auf die Berücksichtigung ihrer Anmerkungen vom 13.09.2016 zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans. Stellungnahme wird erbeten, warum keine der Anmerkungen im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans berücksichtigt wurde.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokolle zu Kap. 4.3.3 Verkehr, Logistik lfd. Nr. 26, 72, 76, 78 – keine Berücksichtigung 4.4.1.2 Hochwasserschutz lfd. Nr. 42 – keine Berücksichtigung 4.4.2.5 Tourismus und Erholung lfd. Nr. 11 – keine Berücksichtigung 4.4.2.6 Kultur und Denkmalpflege lfd. Nr. 12 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
22.	202	Waldbesitzer-		Keine erneute Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am	Einstimmige

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
		verband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle			me	10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokolle zu Kap. 4.4.1.1 lfd. Nr. 67 – teilweise Berücksichtigung 4.4.2.2 lfd. Nrn. 4, 21 – keine Berücksichtigung, 6, 18, 27 - Kenntnisnahme 4.4.2.4 lfd. Nr. 34 – keine Berücksichtigung 4.4.2.5 lfd. Nr. 14 – keine Berücksichtigung, 4.4.2.6 lfd. Nr. 7– keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen. Zu den Planänderungen im 2. Entwurf wurden keine Bedenken geäußert.	Zustimmung
23.	159	Stadt Bernburg (Saale)		Stellungnahme zum 1. Entwurf behält weiterhin Gültigkeit für die nicht berücksichtigten Anregungen. Einige Anregungen der Stadt Bernburg fanden Berücksichtigung.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokolle zu Kap. Allgemein lfd. Nr. 109 – keine Berücksichtigung 4.3.1 Wirtschaft lfd. Nr. 6, 33 – keine Berücksichtigung 4.3.2 Wissenschaft und Forschung lfd. Nr. 2 – keine Berücksichtigung 4.3.3 Verkehr, Logistik lfd. Nr. 48, 71 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
24.	67	Industrie- und Handelskammer Halle-Des-sau		Stellungnahme zum 1. Entwurf behält weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokolle zu Kap. Allgemein und Karte lfd. Nr. 103, 126 - keine Berücksichtigung , 4.3.1 Wirtschaft lfd. Nrn. 10, 15 - keine Berücksichtigung, 4.3.3 Verkehr und Logistik lfd. Nrn. 2, 54 Kenntnisnahme, 34 – keine Berücksichtigung, 4.4.1.2 Hochwasserschutz lfd. Nrn. 25, 29, 31 keine Berücksichtigung, 4.4.2.3 Rohstoffsicherung lfd. Nrn. 1, 2 – Kenntnisnahme, 13 – keine Berücksichtigung, 4.4.2.5 Tourismus und Erholung lfd. Nr. 8 – keine Berücksichtigung, 4.2.6 Kultur und Denkmalpflege lfd. Nr. 8 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
						10.03.2017 zu bestätigen.	
25.	10	ALFF Anhalt		Stellungnahme zum 1. Entwurf behält aus landwirtschaftlicher und agrar- struktureller Sicht weiterhin Gültigkeit	Kenntnisnah- me	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokolle zu Kap. Allgemein und Karte lfd. Nrn. 6-8, 154, 155 – Kenntnisnahme, 4.2 Raumstruktur lfd. Nrn. 3, 8 – keine Berücksichtigung, 4.3.1 Wirtschaft lfd. Nrn. 4, 7, 14, 27, 29, 30, 32 – keine Berücksichtigung, 4.3.3 Verkehr und Logistik lfd. Nrn. 25, 43, 53 – keine Berücksichtigung, 4.4.1.1 Natur und Landschaft lfd. Nrn. 4, 5, 14, 15, 17-19, 22, 23, 25-27, 29, 31, 33, 34, 41-53, 59, 61-64, 68-70, 72, 73, 76-93, 97-100, 102-104 – keine Berücksichtigung, 4.4.1.2 Hochwasserschutz lfd. Nrn. 2, 3, 24, 28, 33, 39, 41, 44, 47, 49, 51, 58, 59, 62, 63, 68, 72, 80, 92 – keine Berücksichtigung, 35,70 – Kenntnisnahme, 4.4.2.1 Landwirtschaft lfd. Nrn. 1-4 – Kenntnisnahme, 7, 8, 12, 17, 19, 20, 22, 23, 28, 32 – keine Berücksichtigung, 26 - teilweise Berücksichtigung, 36 – Berücksichtigung, 4.4.2.2 Forstwirtschaft lfd. Nrn. 7, 19 – keine Berücksichtigung, 4.4.2.3 Rohstoffsicherung lfd. Nrn. 10-12, 44, 47 – keine Berücksichtigung, 4.4.2.4 Wassergewinnung lfd. Nrn. 7, 20, 23, 29 – keine Berücksichtigung, 4.4.2.5 Tourismus und Erholung lfd. Nr. 1 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
26.	72	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt		Stellungnahme zum 1. Entwurf behält weiterhin Gültigkeit. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA, Abt. 2 Bau- und Kunstdenkmalpflege	Kenntnisnah- me	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen. (siehe Abwägungsprotokolle zu Kap. 4.4.2.6 lfd. Nrn. 1 – Kenntnisnahme, 3, 6, 10 – keine Berücksichtigung 4.2.1 lfd. Nr. 5 – Berücksichtigung, 4.4.2.5 lfd. Nr. 15 – Kenntnisnahme, UB lfd. Nr. 6-8 – Kenntnisnahme, 15, 19 – keine Berücksichtigung, 17 – Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
						10.03.2017 zu bestätigen.	
27.	24	Bundesauf-sichtsamt für Flugsicherung		Aufgabenbereich wird im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen berührt, da dass das Plangebiet westlich von Zerbst im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Magdeburg VOR gelegen ist. Das Plangebiet bei Brehna ist im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Leipzig/Halle gelegen.	Kenntnisnah-me	Inhalt der Stellungnahme bezieht sich nicht auf den REP und ist nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
28.	43	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		Stellungnahme zum 1. Entwurf behält weiterhin Gültigkeit. Hinweis auf den Anlagenschutzbereich gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Flugsicherungsanlagen Magdeburg VOR und Radaranlage Leipzig/Halle. Vorranggebiet zur Windenergienutzung westlich von Zerbst liegt innerhalb des Anlagenschutzbereichs. Vorranggebiet nördlich von Brehna grenzt an den Anlagenschutzbereich.	Kenntnisnah-me	Inhalt der Stellungnahme bezieht sich nicht auf den REP und ist nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
29.	54	Gemeinde Muldestausee		Ablehnung des sachlichen Teilplans Daseinsvorsorge, da er die Gemeinde Muldestausee bei der Ausweisung von Grundzentren und Zentralen Orten nicht berücksichtigt. Der Gemeinde Muldestausee wird die Fähigkeit zur Erfüllung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben somit abgesprochen – ein wesentlicher Grund für die Bildung der Einheitsgemeinde.	Kenntnisnah-me	Inhalt der Stellungnahme bezieht sich nicht auf den REP und ist nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
30.	186	Stadtverwaltung Dom-mitzsch		Mit Bad Schmiedeberg und Annaburg gibt es bereits enge Verflechtungen. Die Synergieeffekte der Grundzentren Bad Schmiedeberg und Dommitzsch sollen künftig noch besser gebündelt werden. Es wird grundzentraler Verbund und eine enge Kooperation auf diversen Gebieten angestrebt. Bereiche wie medizinische Versorgung, Katastrophen- und Brandschutz, Betreuung von älteren Bürgern, Einkaufsmöglichkeiten, Wohnen und Arbeiten sowie Tourismus werden künftig in beiden Städten gemeinsam entwickelt und stabilisiert. Der öffentliche Nahverkehr darf künftig nicht an den Ländergrenzen aufhören. Die Entwicklung des Territoriums kann nur mit Flexibilität erreicht werden. Dazu soll Linie "Riesa-Torgau-Dommitzsch-Prettin-Wittenberg" eingerichtet werden. Die Achse entlang der B 182 sollte künftig wieder gestärkt werden, da es viele Verflechtungen zwischen den Regionen gibt. Auch sollte eine Buslinie direkt die Städte Dommitzsch - Bad Schmiedeberg - Bad Düben anfahren.	Kenntnisnah-me	Inhalt der Stellungnahme bezieht sich nicht auf den REP und ist nicht abwägungsrelevant. Regelungen zu grundzentralem Verbund und ÖPNV sind Inhalt des Sachlichen Teilplans "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in A-B-W".	Einstimmige Zustimmung
31.	56	Gemeinde Nieder-görsdorf		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnah-me	Keine Betroffenheit	Einstimmige Zustimmung
32.	57	Gemeinde Ost-ernienburger Land		Keine Betroffenheit durch die im 2. Entwurf hinzugekommenen Änderungen bzw. Ergänzungen.	Kenntnisnah-me	Keine Betroffenheit	Einstimmige Zustimmung
33.	213	Bundesministe-rium der Vertei-digung		Belange werden nicht berührt. Inwieweit eine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr im konkreten Einzelfall berührt sein können, ist zur gegebenen Zeit zu prüfen. Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Be-teiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen.	Kenntnisnah-me	Keine Betroffenheit	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
34.	22	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		Keine Betroffenheit denkmalpflegerischer Belange.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
35.	25	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Facility Management		Keine Betroffenheit, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist. Als Eigentümerin ergeht ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
36.	49	ENGIE E&P Deutschland GmbH		Keine Betroffenheit. Stellungnahme zum 1. Entwurf behält weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
37.	52	Gemeindeverwaltung Laußig		Belange werden nicht berührt. Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
38.	63	Handelsverband Sachsen-Anhalt – Der Einzelhandel e.V.		Belange werden nicht berührt. Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
39.	74	Landesamt für Umwelt Brandenburg		Keine Betroffenheit des Immissionsschutzes und Naturschutzes.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
40.	90	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ref. 201 / Gefahrenabwehr		Keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
41.	111	LK Potsdam-Mittelmark		Belange werden nicht berührt. Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
42.	120	LMBV mbH Betrieb Mitteldeutschland		Keine Betroffenheiten hinsichtlich Änderungen bzw. Ergänzungen.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
43.	131	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt, Landwirtschaft		Keine Betroffenheit von festgesetzten oder geplanten Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Stellungnahme ist entbehrlich.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
		schaft des Landes Brandenburg					
44.	142	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost		Keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
45.	145	Regionale Planungsgemeinschaft Harz		Keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
46.	151	Sächsisches Oberbergamt		Keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
47.	158	Stadt Barby		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
48.	161	Stadt Coswig (Anhalt)		Keine Betroffenheit durch die im 2. Entwurf hinzugekommenen Änderungen bzw. Ergänzungen.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
49.	164	Stadt Gommern		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
50.	180	Stadt Treuenbrietzen		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	Keine Betroffenheit.	Einstimmige Zustimmung
51.	30	Bundesnetzagentur Abt. Netzausbau, Ref. N3		Von den im REP geplanten Festlegungen ist von den derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Gleichstromvorhaben Nr. 5 SuedOstLink Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Isar räumlich betroffen. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen Gleichstromvorhaben aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden. Für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt - Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 liegt der BNetzA ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 08.03.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Nach derzeitigem Planungsstand befindet sich die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor im räumlichen Geltungsbereich des REP A-B-W. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte ist seitens der BNetzA zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Angeregt wird, sich in den weiteren Verfahrensschritten mit Stellungnahmen in das Bundesfachplanungsverfahren einzubringen und die federführende zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH zu beteiligen. Um Berücksichtigung der Hinweise und Information über Verfahrensforgang wird gebeten.	Kenntnisnahme	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch keine Trassenprüfung möglich. Erst nach Festlegung des Trassenkorridors durch die Vorhabensträgerin kann eine Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgen. Die RPG beteiligt sich im Bundesfachplanungsverfahren. Die Vorhabenträgerin 50 Hertz Transmission GmbH wurde beteiligt. Hinweise sind nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung- nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Abstimmungs- ergebnis
52.	5	Abwasser- zweckverband Raguhn-Zörbig		Keine Bedenken.	Kenntnisnah- me	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
53.	35	DEGES GmbH		Keine Bedenken.	Kenntnisnah- me	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
54.	36	Dessauer Ver- sorgungs- und Verkehrsgesell- schaft mbH		Zustimmung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.	Kenntnisnah- me	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
55.	40	Deutscher Wet- terdienst Ver- waltungsstelle Potsdam		Keine Bedenken.	Kenntnisnah- me	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
56.	44	Eisenbahn Bun- desamt		Keine Bedenken.	Kenntnisnah- me	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
57.	53	Gemeinde Löb- nitz		Keine Bedenken.	Kenntnisnah- me	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
58.	59	Gemeinde Wie- demar OT Kyh- na		Keine Bedenken.	Kenntnisnah- me	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
59.	76	Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt		Keine Bedenken.	Kenntnisnah- me	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
60.	77	Landesanstalt für Altlasten- freistellung des Landes Sach- sen-Anhalt		Keine Hinweise aus bodenschutzrechtlicher und altlastenfreistellungsseitiger Sicht.	Kenntnisnah- me	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
61.	80	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsm anagement Sachsen-Anhalt NL Süd – Ost		Keine Bedenken.	Kenntnisnah- me	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
62.	81	Landesdirektion Sachsen Dienststelle		Keine Bedenken.	Kenntnisnah- me	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
		Leipzig					
63.	109	Landkreis Elbe-Elster		Keine Betroffenheit aus bauordnungsrechtlicher bzw. bauplanungsrechtlicher Sicht. Zustimmung des Straßenverkehrsamtes. Belange der Unteren Naturschutzbehörde werden nicht berührt. Zustimmung der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
64.	113	Landkreis Salzlandkreis		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
65.	114	Landkreis Teltow-Fläming		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
66.	115	Landkreis Wittenberg		Die geplanten Flutungspolder sind Bestandteil der Vorranggebiete für Hochwasserschutz im LEP-ST 2010. Der Polder Prettin als Erweiterungsfläche für den Polder Axien-Mauken und die Deichrückverlegung Schützberg steht anderen wasserwirtschaftlichen Planungen nicht entgegen.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
67.	117	Landratsamt Nordsachsen Bauordnungs- und Planungsamt		Keine Hinweise oder Anmerkungen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
68.	132	Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
69.	144	Regionale Planungsgemeinschaft Halle		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
70.	146	Regionale Planungsgemeinschaft Haveland-Fläming		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
71.	147	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
72.	148	Regionale Planungsgemei		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
		nschaft Magdeburg					
73.	160	Stadt Bitterfeld-Wolfen		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
74.	162	Stadt Delitzsch (Sachsen)		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
75.	170	Stadt Köthen (Anhalt)		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
76.	184	Stadt Zörbig		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
77.	188	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH		Keine Bedenken. Hinweise zu Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
78.	197	Trinkwasserzweckverband Zörbig		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
79.	167	Stadt Jessen (Elster)	3	Das neue Leitbild das „Neue Anhalt“ erstreckt sich nicht nur an der Elbe und Mulde, sondern bis in die Region der Schwarzen Elster, das Jessener Land.	Kenntnisnahme	Das Leitbild ist kein Ziel der Raumordnung. Es wurde entwickelt aus dem Projekt Anhalt 2025, wurde durch die Autoren vorgetragen und in der Regionalversammlung am 30.04.2015 diskutiert und bestätigt. Es ist nicht abwägungsrelevant.	Mehrheitliche Zustimmung; 2 Enthaltungen; keine Gegenstimmen
80.	172	Stadt Lutherstadt Wittenberg	3	Bezugnehmend auf die Stellungnahme vom 16.09.2017 zum 1. Entwurf des REP kann sich die Lutherstadt Wittenberg mit dem Leitbild bzw. der Begrifflichkeit „Neue Anhalt“ bis heute nicht identifizieren. Ein Zugehörigkeitsgefühl zu Anhalt ist nicht gegeben. Die Lutherstadt Wittenberg fordert in diesem Zuge die Überarbeitung des Leitbildes bzw. dessen Begrifflichkeit. Damit eine nach Außen wahrnehmbare Gemeinschaft entsteht und auch die Lutherstadt Wittenberg sich im Zukunftsdialoog um das neue Leitbild wiederfinden kann, bedarf es eines intensiveren gemeinsamen Abstimmungs- und Handlungsrahmens zwischen den Beteiligten in der Region. Dieser ist im REP A-B-W zu präzisieren. Ein besonderer Stellenwert liegt auch hier in der Konkretisierung zur Umsetzung des öffentlichen Dialoges. Zudem sind die einzelnen Textpassagen des Leitbildes z. T. sehr bildungssprachlich formuliert. Im Interesse einer allgemeingültigen Verständlichkeit des Planwerks ist eine einfachere Ausdrucksweise angebracht. Es ist ein inhaltliches Gleichgewicht und eine Verknüpfung zwischen den reich gefüllten, schlagwortlastigen Ausformulierungen des Leitbildes und den z. T. kurz umrissenen Erläuterungen der Grundsätze und Festlegungen in den einzelnen Kapiteln des REP A-B-W zu schaffen.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Allgemein und Karte lfd. Nr. 129 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen. Mehrheitliche Zustimmung; 2 Enthaltungen; keine Gegenstimmen	Mehrheitliche Zustimmung; 2 Enthaltungen; keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
81.	212	Träger, Privat	3	Was verstehen Sie unter resilient? Wenn Sie schon interessierte Menschen einbinden wollen, dann müssten Sie sich verständlich ausdrücken!	Kenntnisnahme	Resilienz bedeutet Robustheit, Widerstandsfähigkeit; Fähigkeit zur Wiederherstellung des Systems nach der Einwirkung von Störungen und Schocks und die Weiterentwicklung im Sinne von Lern- und Reorganisationsprozessen. Mit resilienter Raumentwicklung ist die Entwicklung robuster und widerstandsfähiger Strukturen, und die Veränderung in Richtung einer anpassungsfähigen Raumstruktur gemeint. Hinweis ist nicht abwägungsrelevant.	Mehrheitliche Zustimmung; 2 Enthaltungen; keine Gegenstimmen
82.	127	MLV	4.2	Nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen u.a. zu c) Entwicklungsschwerpunkten und e) Achsen enthalten.	Keine Berücksichtigung	§ 8 Abs. 5 ROG gibt einen Katalog von möglichen Festlegungen in Raumordnungsplänen vor. Den Planinhalt bestimmt § 9 Abs. 1 LEntwG LSA, soweit erforderlich. Achsen: Mit G 2 wird die Positionierung der RPG verdeutlicht. Die RV hatte in der III/18. Sitzung am 14.09.2012 im Verfahren zum Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung von Grundzentren in A-B-W“ entschieden, dass über die Festlegung der Entwicklungsachsen im LEP-ST 2010 hinaus, für die weitere Entwicklung der Region kein weiterer Regelungsbedarf besteht. In Vorbereitung der Planaufstellung des REP wurden in der III/22. Sitzung am 12.04.2013 alle Ziele und Grundsätze des LEP-ST 2010 hinsichtlich eines Konkretisierungserfordernisses bzw. eines weiteren regionalplanerischen Festlegungsbedarfs überprüft. Die RV hat sich entschieden, an ihrer Positionierung vom 14.09.2012 auch im vorliegenden Planverfahren festzuhalten. Entwicklungsschwerpunkte sind die Zentralen Orte und Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe. LEP-ST 2010 gilt unmittelbar: Z 25 Die Zentralen Orte sind so zu entwickeln, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllen können. ... Z 28 Zentrale Orte sind unter Beachtung ihrer Zentralitätsstufe als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren, Wohnstandorte, Standorte für Bildung und Kultur, Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zu entwickeln. Z 29 Die Zentralen Orte im ländlichen Raum sind in ihrer Versorgungsfunktion zu stärken,... Z 56 "Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist insbesondere an Zentralen Orten, Vorrangstandorten...sicherzustellen." Z 58 Vorrangstandorte für	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
						landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind entsprechen dem Bedarf weiterzuentwickeln. Z 59 Alle bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere an den Zentralen Orten, haben eine besondere Bedeutung für Unternehmensansiedlung und -entwicklung. G 18 REP Zentrale Orte sollen Schwerpunktstandorte für die touristische Entwicklung sein. Ein weiterer Regelungsbedarf für Entwicklungsschwerpunkte in der Region wurde nicht festgestellt.	
83.	127	MLV	4.2	Nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen u.a. zu Raumkategorien enthalten. Gemäß G 8 LEP-ST 2010 hat die Regionalplanung die Möglichkeit, die vier Grundtypen des ländlichen Raums räumlich zu konkretisieren. Für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg weist der LEP-ST 2010 Dessau-Roßlau und Teil der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg als Wachstumsräume aus. Teile der Landkreise Anhalt-Bitterfeld sind als Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben klassifiziert. Der Regionalplan ist aus den Vorgaben des Landesentwicklungsplans zu entwickeln (vgl. § 8 Abs. 2 ROG). Darüber hinaus steht es der Regionalplanung offen, ländliche Räume mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus auszuweisen.	Keine Berücksichtigung	Die Konkretisierung der Raumkategorien war Inhalt des STP „Daseinsvorsorge – Ausweisung von Grundzentren in A-B-W“. Die RV hatte in der III/18. Sitzung am 14.09.2012 im Verfahren zum Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung von Grundzentren in A-B-W“ entschieden, dass, über die Darstellung gem. Beikarte 1 zum LEP-ST 2010 hinaus, kein weiterer Regelungsbedarf besteht. In Vorbereitung der Planaufstellung des REP wurden in der III/22. Sitzung am 12.04.2013 alle Ziele und Grundsätze des LEP-ST 2010 hinsichtlich eines Konkretisierungserfordernisses bzw. eines weiteren regionalplanerischen Festlegungsbedarfs überprüft. Die RV hat sich entschieden, an ihrer Positionierung vom 14.09.2012 auch im vorliegenden Planverfahren festzuhalten.	Einstimmige Zustimmung
84.	54	Gemeinde Muldestausee	4.2.	Altbergbauflächen müssen im Sinne einer kommunalen Entwicklungsplanung auch in Wohnflächen umwandelbar sein. Vor allem die intensive bergbauliche Inanspruchnahme erheblicher Flächen in der Gemeinde Muldestausee führte zu einem großflächigen Verlust bestehenden Wohnraums (z.B. die Ortschaft Döbern, Teile von Mühlbeck als auch Friedersdorf und Pouch).	Keine Berücksichtigung	Die Entwicklung von Wohnbauflächen ist kein Planinhalt. Wohnbauflächen sind entsprechend des örtlichen Bedarfs in der kommunalen Bauleitplanung festzulegen.	Einstimmige Zustimmung
85.	127	MLV	4.2.1	Gemäß G 3 LEP 2010 sollen Kulturlandschaften auf regionaler Ebene identifiziert und Konzepte zur Weiterentwicklung formuliert werden. Unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements sollen Strategien und Konzepte für kulturlandschaftliche Handlungsräume erarbeitet und umgesetzt werden. Die Identifizierung und Entwicklung der Kulturlandschaftsräume wird nur unzureichend ersichtlich. Ein zugrundeliegendes Konzept wird aus der Begründung nicht ersichtlich. Eine Darstellung der Kulturlandschaftsräume in einer Beikarte wäre zweckdienlich.	Keine Berücksichtigung	Die RV hat sich mehrfach mit dem Thema auseinandergesetzt (siehe Protokolle der RV III/22 vom 12.04.2013, III/23 vom 12.07.2013) und festgelegt, dass, über das Leitbild, die Beschreibung in Kap. 4.2.1, den G 1 nebst Begründung hinaus, kein weiterer Regelungsbedarf besteht.	Einstimmige Zustimmung
86.	127	MLV	4.2.1	Es wird empfohlen, der aufgeführten Entwicklungsachse einen Namen zu geben. Weiterhin ist die Entwicklungsachse auch in westlicher Richtung räumlich zu präzisieren.	Keine Berücksichtigung	Eine Bezeichnung ist nicht erforderlich. Es handelt sich um die generalisierte überregionale Entwicklungsachse von Bundes- und Landesbedeutung vom Harz über Bernburg - Dessau-Roßlau zur Landesgrenze zu Bran-	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
						denburg gem. Beikarte 1 LEP-ST 2010. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht. Die RV hatte in der III/18. Sitzung am 14.09.2012 im Verfahren zum Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung von Grundzentren in A-B-W“ entschieden, dass, über die Festlegung der Entwicklungsachsen im LEP-ST 2010 hinaus, für die weitere Entwicklung der Region kein weiterer Regelungsbedarf besteht. In Vorbereitung der Planaufstellung des REP wurden in der III/22. Sitzung am 12.04.2013 alle Ziele und Grundsätze des LEP-ST 2010 hinsichtlich eines Konkretisierungserfordernisses bzw. eines weiteren regionalplanerischen Festlegungsbedarfs überprüft. Die RV hat sich entschieden, an ihrer Positionierung vom 14.09.2012 auch im vorliegenden Planverfahren festzuhalten.	
87.	127	MLV	4.2.2	LEP-ST 2010 mit Beikarte 1 sieht zwei weitere Entwicklungsachsen innerhalb der Planungsregion vor: überregionale Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung, die von Südwesten aus Richtung Halle (Saale) über Bitterfeld-Wolfen - Wittenberg nach Nordosten Richtung Berlin verläuft und überregionale Entwicklungsachse von Bundes- und Landesbedeutung, die von Magdeburg nach Dessau-Roßlau und ggf. darüber hinaus führt. Außerdem können regionale Entwicklungsachsen durch die Regionalplanung festgelegt werden (vgl. G 9 LEP-ST 2010).	Keine Berücksichtigung	Die RV hatte in der III/18. Sitzung am 14.09.2012 im Verfahren zum Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung von Grundzentren in A-B-W“ entschieden, dass, über die Festlegung der Entwicklungsachsen im LEP-ST 2010 hinaus, für die weitere Entwicklung der Region kein weiterer Regelungsbedarf besteht. In Vorbereitung der Planaufstellung des REP wurden in der III/22. Sitzung am 12.04.2013 alle Ziele und Grundsätze des LEP-ST 2010 hinsichtlich eines Konkretisierungserfordernisses bzw. eines weiteren regionalplanerischen Festlegungsbedarfs überprüft. Die RV hat sich entschieden, an ihrer Positionierung vom 14.09.2012 auch im vorliegenden Planverfahren festzuhalten.	Einstimmige Zustimmung
88.	127	MLV	4.3	Gemäß dem Leitbild „Neues Anhalt“ stellt die Infrastrukturentwicklung für die Erschließung erneuerbarer Ressourcen ein Handlungsfeld dar. Der 2. Entwurf des STP enthält keine Festlegungen zur technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 3 b) ROG. Gemäß G 78 LEP-ST kann die Regionalplanung Konzepte zur Umsetzung des Landesenergiekonzepts und des Klimaschutzprogramms des Landes Sachsen-Anhalt erarbeiten. Der Widerspruch ist aufzulösen	Keine Berücksichtigung	Raumordnerische Regelungen für die Nutzung der Windenergie werden im STP Wind getroffen. Weitere Regelungen zu PV oder Biogas entziehen sich der raumordnerischen Steuerung aufgrund fehlender Privilegierung im Außenbereich. Für die bundesfachplanerische Festlegung von Trassenkorridoren für Hochspannungsleitungen besteht kein regionalplanerischer Regelungsbedarf, da die Regelung im LEP-ST 2010 bereits über die erforderliche Konkretetheit verfügt. Die weitere Prüfung der möglichen Trassierung erfolgt im Raumordnungsverfahren. Über die Festlegungen im LEP-ST 2010 und STP Windenergie hinaus besteht kein Regelungsbedarf. Aufgrund fehlendem Regelungsinhalt wurde mit der	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
						<p>obersten Landesentwicklungsbehörde am 11.11.2015 und 13.03.2018 abgestimmt, dass das Kapitel Energieversorgung obsolet ist.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Abfallbehörden der Mitglieder ist eine Festlegung von Standorten für Entsorgungsanlagen nicht erforderlich. Die Entsorgungssicherheit ist gewährleistet.</p> <p>Konzepte zur Umsetzung des Landesenergiekonzepts und des Klimaschutzprogramms des Landes Sachsen-Anhalt sind kein Inhalt eines Raumordnungsplanes.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft kann derzeit kein Energiekonzept aufstellen, da es einerseits noch kein Landesenergiekonzept und andererseits keine verlässliche Datengrundlage für Energieerzeugung und -verbrauch in der Planungsregion gibt. Aus diesem Grund wurde der Energieavantgarde e.V. beauftragt, die Datenbasis für die Planungsregion zu schaffen. Zu gegebener Zeit wird die Planungsgemeinschaft ein Energiekonzept in Ausformung des Landesenergiekonzepts erarbeiten.</p> <p>Mit den Auswirkungen des Klimawandels hat sich die Regionalversammlung befasst, indem geprüft wurde, ob die Regionalpläne der RPG A-B-W resilient gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels sind ("Klimawandelfitness der Regionalpläne". Beschlussvorlage 04/2017, http://www.planungsregion-abw.de/alte_homepage_stand_21082017/aktuell/V21062017_Klimawandelfitness_21062017.pdf). In der Zusammenfassenden Erklärung wird eine Darstellung der im Regionalplan festgelegten Ziele zur Klimaanpassung mit Querverweisen zum Klimaschutz erfolgen.</p> <p>Die Befassung mit den Themen Energie und Klimaschutz/-anpassung wird in der Präambel zum REP eingefügt.</p>	
89.	103	Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Flechtingen	4.3	Bei der Inanspruchnahme von Wald sind alle Waldfunktionen (zumindest die grundlegenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen) jeweils festzustellen und auf der Grundlage des WaldG LSA auszugleichen. Ein Ausgleich durch die freiwerdenden Trassen der 280 KV-Leitung ist nicht zielführend, da diese sowieso rückzubauen sind. (Bei befristeter Genehmigung der Trassenführung immer, bei unbefristeter sind sonstige Ausgleichsmaßnahmen inklusive des Walderhaltes vorgeschrieben!), außerdem bleiben Trassen-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
				flächen im Wald immer Waldflächen! Zusätzlich ist die Frage der übergehenden Verkehrssicherungspflichten zu klären, im Regelfall sollte diese vom Investor/ Bauträger übernommen werden.			
90.	163	Stadt Dessau-Roßlau	4.3.1 Z 1	In der Begründung ist der letzte Absatz zum besseren Verständnis wie folgt umzuformulieren: „Der landesbedeutsame Standort in der Stadt Dessau-Roßlau besteht aus den zwei Teilflächen Biopharmapark sowie Industriegebiet DHW Rodleben und Werft.“	Berücksichtigung	Redaktionelle Korrektur der Begründung hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf den Plan.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
91.	127	MLV	4.3.1 Z 2	Beabsichtigt ist, den bestehenden regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe Weißandt-Görlitz, der gemäß Prüfbericht derzeit noch 39 ha unbebaute Bruttofläche aufweist und für den eine Verkleinerung des B-Plans Industriegebiet Gnetsch geplant ist, zu erweitern. Die regional-planerisch favorisierte Erweiterung soll östlich der B 183 auf 34 ha Bruttofläche Ackerland mit hoher Bodengüte erfolgen. Es wird gemäß G 49 LEP-ST 2010 um Begründung gebeten, worin der besondere Bedarf an Ausweisung von zusätzlichen Flächen besteht, da objektiv noch ausreichend Flächen zur Erweiterung und Standortsicherung von ansässigen Betrieben zur Verfügung stehen.	Keine Berücksichtigung	Die Begründung des Bedarfes und fehlende Alternativen wurden im Umweltbericht Kap. 5.1 sowie in der "Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik" Kap. 8.1 und 10.1 thematisiert.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
92.	127	MLV	4.3.1 Z 2	Der regional bedeutsame Standort für Industrie und Gewerbe Zerbst „Am Feuerberg“ entspricht nicht den selbstgesetzten Kriterien. Nach meinen Erkenntnissen befindet sich hier mit der Allfein Feinkost GmbH nur ein Unternehmen aus einem Leitmarkt, hier - Ernährung. Aus anderen Leitmärkten sind keine Unternehmen vorhanden. Autohändler und die Straßenmeisterei Zerbst sind dem Leitmarkt Mobilität nicht zurechenbar. Die vorhandenen Handel- und Dienstleistungseinrichtungen sind keinem Leitmarkt zuzuordnen. Eine Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung ist nicht erkennbar. Darüber hinaus befinden sich gemäß Prüfbericht nur 490 sv-pflichtige Arbeitsplätze im Gebiet.	Keine Berücksichtigung	Die Kriterien zur Auswahl der Vorrangstandorte wurden von der Regionalversammlung festgelegt. Nach Abwägung aller Belange entschied sich die RV am 06.06.2014 für die Festlegung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe Zerbst „Am Feuerberg“.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
93.	127	MLV	4.3.1 Z 2	Gemäß dem Prüfbericht stehen im regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe Pratau 101 ha Bruttofläche zur Verfügung, wovon 21 ha unbebaut seien. Nach meinem Ermessen sind an diesem Standort noch 75 % der Bruttofläche für weitere Ansiedlungen verfügbar. Darüber hinaus ist an diesem Standort nur ein größeres Unternehmen der Branche Ernährung vorhanden. Daneben finden sich branchennahe Logistikdienstleister am Standort. Eine Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung wird nicht deutlich. Eine umfassendere Begründung für die regionale Bedeutsamkeit ist erforderlich.	Keine Berücksichtigung	Die Kriterien zur Auswahl der Vorrangstandorte wurden von der Regionalversammlung festgelegt. Nach Abwägung aller Belange entschied sich die RV am 10.03.2017 für die Festlegung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe Pratau (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.3.1 Wirtschaft lfd. Nr. 21).	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
94.	179	Stadt Südliches Anhalt	4.3.1 Z 2	Forderung der Aufnahme des Industrie- und Gewerbestandortes Fertigteilwerk Gröbzig als Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe.	Keine Berücksichtigung	Am 06.06.2014 (III/27. Sitzung RV) wurde die fehlende regionale Bedeutsamkeit des Standortes Gröbzig festgestellt (siehe „Prüfung der Vorrangstandorte Industrie, Gewerbe und Logistik“ Stand 19.06.2017).	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
							Gegenstimmen
95.	179	Stadt Südliches Anhalt	4.3.1 Z 2	Forderung der Aufnahme des Industrie- und Gewerbestandortes Löbnitz als Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe.	Kenntnisnahme	Forderung zum Standort Löbnitz wurde von RV am 10.03.2017 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.3.1 lfd. Nr. 24 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
96.	1	Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming	4.3.1 Z 2	Planung betrifft im Bereich Abwasser den Meisterbereich Zerbst. Bei geplanten Erweiterungen der Industrie-, Gewerbe- und Logistikflächen ist die Schmutzwasserentsorgung zu prüfen. Alle vorhandenen Leitungen genießen Bestandsschutz. Bestandspläne können abgefordert werden.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
97.	6	AZW Westliche Mulde	4.3.1 Z 2	Im Bereich Brehna bestehen große Probleme bei der schadlosen Entsorgung von Niederschlagswasser. Die Einleitung in die örtliche Vorflut - Strengbach - ist stark begrenzt. Bei einer Vergrößerung der Gewerbegebiete sind umfangreiche Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung und -beseitigung einzuplanen. Bei dem geplanten Gewerbestandort Brehna westlich der A9 ist auch eine Schmutzwasserableitung über das bestehende Kanalsystem in Brehna nur noch sehr begrenzt möglich. Hier bedarf es einer äußeren Erschließung Richtung Norden mit Anschluss an die Verbandsanlage in Gleitzsch.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Bauleitplan- und Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
98.	65	Heidewasser GmbH	4.3.1 Z 2	Planung betrifft im Bereich Trinkwasser den Meisterbereich Zerbst. Die Industrie-, Gewerbe- und Logistikstandorte sind mit Trinkwasser versorgt. Eine Erweiterung dieser Flächen ist rechtzeitig zu beantragen, besonders jeglicher gewerblicher Bedarf an Trinkwasser (technologisches Wasser: z.B. Wäscherei, Konservenfabrik usw.) ist im Vorfeld zu prüfen. Alle vorhandenen Leitungen genießen Bestandsschutz. Bestandspläne können abgefordert werden.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
99.	67	Industrie- und Handelskammer Halle-Des-sau	4.3.1 Z 2	Zu den regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe wurden gem. den gewählten Kriterien mit der Prüfung der Vorrangstandorte, Stand 19.06.2017 Ergänzungen vorgenommen, was ausdrücklich begrüßt wird. Es wird jedoch erneut auf Mängel in der zugrundeliegenden Methodik hingewiesen. Standorte nur auszuweisen, wenn sie sich an festgelegten Leitmärkten orientieren oder verschiedene Branchen vorhanden sind, ist nach Auffassung der IHK nicht sachgerecht. Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft flexibel und dynamisch und nicht nach politisch festgelegten Leitmärkten.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap 4.3.1 Wirtschaft lfd. Nr. 15 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
100.	108	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	4.3.1 Z 2	Hinweis: im Bereich des Industriegebietes Brehna westlich der BAB 9 ist nach wie vor die Entsorgung von Niederschlagswasser - vor dem Hintergrund der örtlich schwierigen Grundwasserverhältnisse - nicht gesichert.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Bauleitplan- und Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
							Gegenstimmen
101.	134	Nahverkehrservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA)	4.3.1 Z 2	In der Auswahl der regional bedeutsamen Standorte sollte auch berücksichtigt werden, wie diese Standorte hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit mit Verkehrsmitteln des ÖPNV zu bewerten sind.	Kenntnisnahme	Die bedarfsgerechte Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten, somit den Planträgern des REP und ist nicht abwägungsrelevant.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
102.	127	MLV	4.3.1 Z 3	Anregung, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln, da die geplanten Ziel-festlegungen unzulässigerweise über den Grundsatz G 48 LEP -ST 2010 hinausgehen.	Teilweise keine Berücksichtigung	Die Festlegung als Ziel der Raumordnung entspricht dem planerischen Willen der Regionalversammlung. Grundsätze des LEP-ST 2010 dürfen auf regionaler Ebene zu Zielfestlegungen konkretisiert werden. Gem. § 8 Abs. 2 ROG sind Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln, das beinhaltet auch die Konkretisierung eines Grundsatzes zu einem Ziel der Raumordnung. Um Zweifel auszuräumen, dass das raumordnerische Ziel bodenrechtliche Regelungen treffen würde, werden Ziele 3 und 11 umformuliert: Z 3 „In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig.“ Z 11 „In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Verkehrsanlagen und den regional bedeutsamen Vorrangstandorten für Logistik ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig.“ Somit wird klar, dass das Ziel der Raumordnung der planerischen Umsetzung in der nachgeordneten Bauleitplanung bedarf. Die Begründung wird wie folgt gefasst: <i>Raumbedeutsame, selbstständige Photovoltaikfreiflächenanlagen gehören nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB und bedürfen daher für ihre Zulässigkeit der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen setzt eine planungsrechtliche Festsetzung als „Sonstiges Sondergebiet“ i.S.v. § 11 Abs. 2 BauNVO, „Versorgungsfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB oder „Fläche für Versorgungsanlagen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB voraus.</i> <i>Die bauleitplanerische Festlegung dieser besonderen Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen ist mit</i>	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
						<p>den vorrangigen Funktionen in Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe und Logistik nicht vereinbar, da es sich um infrastrukturell gut erschlossene Standorte mit hoher Lagegunst und entsprechendem Erweiterungspotenzial für vorhandene bzw. zusätzliche Industrie- und Gewerbeansiedlungen handelt. Die Vorhaltung dieser Flächen für die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven und/oder erheblich störenden Industrie- und Gewerbebetrieben, die auf die gute Lagegunst und Erschließung angewiesen sind, liegt im vorrangigen öffentlichen Interesse der Planungsregion.</p> <p>Für gewerbliche, raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen, welche einen erheblichen Flächenbedarf haben, stehen diese Standorte wegen ihrer Lagegunst und unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Flächenmanagements nicht zur Verfügung.</p>	
103.	127	MLV	4.3.1 Z 3	Da aus der Formulierung des Zieles nicht hervorgeht, ob landesbedeutsame oder regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe oder gleichsam beide Zieladressat sind, ist eine sachliche Konkretisierung des Zieles erforderlich.	Berücksichtigung	<p>Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe umfassen sowohl die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen als auch die regional bedeutsamen Standorte für Industrie und Gewerbe. Da es der Landesregierung bis heute nicht gelungen ist, eine einheitliche Bezeichnung für Vorrangstandorte in LEP und Planzeichen-VO einzuführen, wurde zur Vereinfachung die Begrifflichkeit des Z 3 gewählt. (LEP-ST 2010 Z 58 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, G 48 Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe, G 50 regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe, PlanzVO 2.1.1.3 landesbedeutsame Industrie- und Gewerbestandorte, 2.1.1.5 regional bedeutsame Standorte für Industrie- und Gewerbe)</p> <p>Zur besseren Verständlichkeit wird neu formuliert: „In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig.“ Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen</p>	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
104.	172	Stadt Lutherstadt Wittenberg	4.3.2	Ergänzung der Erläuterung zum Evangelischen Predigerseminar: [...] [...] bildet den Rahmen für die praktische Ausbildung im Vikariat. Als Vorbereitung für den eigenverantwortlichen Dienst in einer Kirchengemeinde vollzieht sich die Ausbildung der angehenden Pfarrerinnen und Pfarrer in einer intensiven Arbeits-, Lern- und Lebensgemeinschaft. Die Zusammenarbeit erfolgt mit	Berücksichtigung	Die Begründung wird um den 1. Satz des Vorschlages ergänzt. Die Ergänzung hat keine inhaltliche Auswirkung auf den Plan.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
				den Kirchengemeinden der Stadt Wittenberg, dem Zentrum für Evangelische Predigtkultur und der Paul-Gerhardt-Stiftung als Einrichtung der Diakonie. Ergänzt wird das Ausbildungsangebot am Standort des Schlosses durch die Reformationsgeschichtliche Forschungsbibliothek.			
105.	172	Stadt Lutherstadt Wittenberg	4.3.2	Aufnahme eines Grundsatzes: Regional bedeutsame Standorte für Wissenschaft und Forschung sind in ihren Einrichtungen zu sichern und entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktionen auszubauen bzw. zu entwickeln.	Keine Berücksichtigung	<p>Das Z 4 legt die Lutherstadt Wittenberg als regional bedeutsamen Standort für Wissenschaft und Forschung fest. In der ausführlichen Begründung finden sich eine Vielzahl der bedeutenden Standorte aufgelistet.</p> <p>In der Sache selbst liegt begründet, dass diese regional bedeutsamen Standorte für Wissenschaft und Forschung zu sichern und entsprechend zu entwickeln sind. Wäre dies nicht der Grundgedanke, wäre keine Zielfestlegung erfolgt.</p> <p>Darüber hinaus gelten die Festlegungen des LEP-ST 2010 uneingeschränkt für unsere Planungsregion.</p> <p>Im Z 61 „Der Erhalt, der Stärkung und dem Ausbau der Universitäten und Hochschulen kommt eine besondere Bedeutung als Standortfaktor zu. Es ist ein überregional abgestimmtes Angebot an Hochschuleinrichtungen sicher zu stellen.“ wird ausdrücklich auf den Erhalt, die Stärkung und den Ausbau hingewiesen. Die Begründung zu diesem Z weist ausdrücklich auf die Bedeutung dieser Einrichtungen für den Zentralen Ort hin.</p> <p>Die Aufnahme des von der Lutherstadt Wittenberg geforderten G würde hinter dem bereits im LEP-ST 2010 festgelegten Z 61 zurückbleiben. Der geforderte G hat keinen darüber hinausgehenden eigenen Regelungsinhalt.</p> <p>Darüber hinaus wurden weitere Inhalte des Themenbereichs im Z 62, G 51 und G 52 des LEP-ST 2010 geregelt. So befasst sich bspw. der G 51 mit dem Erhalt und der Weiterentwicklung der außeruniversitären Forschungseinrichtungen.</p>	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; 1 Gegenstimme
106.	127	MLV	4.3.3	Es werden keine Festlegungen zu Wasserstraßen - hier die Elbe - getroffen (vgl. Z 87 LEP 2010). Gemäß § 8 Abs. 2 ROG ist der Regionalplan aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln.	Keine Berücksichtigung	<p>Die Festlegungen des LEP-ST 2010 gelten unmittelbar. In Vorbereitung der Planaufstellung des REP wurden in der III/22. Sitzung am 12.04.2013 alle Ziele und Grundsätze des LEP-ST 2010 hinsichtlich eines Konkretisierungserfordernisses bzw. eines weiteren regionalplanerischen Festlegungsbedarfs überprüft. RV hat keinen weiteren Regelungsbedarf auf regionaler Ebene festgestellt. Gem. § 9 Abs. 1 LEntwG LSA sind nur die Planinhalte, soweit sie erforderlich sind, festzulegen.</p>	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
						Im Sinne einer schlanken Raumordnungsplanung ist eine Übernahme der Inhalte des LEP-ST 2010 nicht erfolgt. Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung: keine Gegenstimmen	
107.	61	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Ost	4.3.3	Der Hinweis vom 19.09.2016, dass in Wittenberg und Aken Schutzhäfen der WSV betrieben werden, fand keine Berücksichtigung in Form einer Festlegung. Der Hinweis erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Schutzhäfen von konkurrierenden Raumnutzungen freizuhalten sind. Prüfung, ob insoweit eine Festlegung bzw. kartografische Darstellung erfolgen kann. Verwiesen wird auf die im LEP Sachsen praktizierte Vorgehensweise.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.3.3 Verkehr und Logistik lfd. Nr. 4 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung: keine Gegenstimmen
108.	127	MLV	4.3.3	Der Öffentliche Personennahverkehr ist als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern, schrittweise barrierefrei zu gestalten und zu einer leistungsfähigen Alternative zur Nutzung individueller Kraftfahrzeuge auszubauen (Z 98 LEP-ST 2010). Der 2. Entwurf des REP weist keine Festlegungen zum Öffentlichen Personennahverkehr auf. Die Ausführungen im STP Daseinsvorsorge – erscheinen hierfür nicht ausreichend.	Kenntnisnahme	Regelungen zum ÖPNV sind kein Planinhalt, sondern Inhalt des STP „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in A-B-W“. Die Träger der Regionalplanung sind zugleich Träger des ÖPNV und regeln mit ihren Nahverkehrsplänen die Erreichbarkeit innerhalb der Region. In Vorbereitung der Planaufstellung des REP wurden in der III/22. Sitzung am 12.04.2013 alle Ziele und Grundsätze des LEP-ST 2010 hinsichtlich eines Konkretisierungserfordernisses bzw. eines weiteren regionalplanerischen Festlegungsbedarfs überprüft. RV hat keinen weiteren Regelungsbedarf auf regionaler Ebene festgestellt. Die Forderung ist nicht abwägungsrelevant. Gem. § 9 Abs. 1 LEntwG LSA sind nur die Planinhalte, soweit sie erforderlich sind, festzulegen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung: keine Gegenstimmen
109.	172	Stadt Lutherstadt Wittenberg	4.3.3	Der Schutz von Mensch, Umwelt und Kulturlandschaft erfordert eine nachhaltige Reduzierung des Anteils des motorisierten Individualverkehrs. Dieses soll durch eine kombinierte Förderung der Verkehrsmittel Bahn, Straßenbahn, Bus, Fahrrad und Zufußgehen unterstützt werden. Im gültigen REP 2005 werden grundlegende Aussagen zum Verkehr getroffen. Die Lutherstadt Wittenberg sieht das Thema Mobilität hingegen im vorliegenden Entwurf zum Regionalen Entwicklungsplan (als auch im ergänzenden Sachlichen Teilplan Daseinsvorsorge) nicht ausreichend berücksichtigt und fordert daher weiterhin generell Grundsätze respektive Ziele für das Thema Mobilität aufzunehmen, wie bspw. die Nutzung aller Möglichkeiten aufeinander abgestimmter Verkehrsnetze als attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Zur Vermeidung motorisierten Verkehrs sollen die Voraussetzungen für eine stärkere Nutzung des Fahrrades sowie für den Fußverkehr verbessert werden. Dies gilt für eigenständige Wegebeziehungen als auch für die Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr. Zudem ist die Elektromobilität als wichtiger Baustein zur klimafreundlichen Umgestaltung der Mobili-	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.3.3 Verkehr und Logistik lfd. Nr. 6 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen. Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung: keine Gegenstimmen	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung: keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
				tät anzuerkennen und der Ausbau der nötigen Infrastruktur zu unterstützen.			
110.	172	Stadt Lutherstadt Wittenberg	4.3.3	Forderung der Aufnahme eines Kapitels zum Fuß- bzw. Wanderverkehr. Die durch die Planungsregion führenden Wanderwege Europawanderweg E 11 Amsterdam - Harz - Masuren, der Jakobsweg entlang der alten Reichsstraße „Via Imperii“ von Stettin (Szczecin) über Berlin, Wittenberg, Leipzig nach Hof und der Lutherweg (Wittenberg - Lutherstadt Eisleben - Wittenberg) sind entsprechend ihrer überregionalen Funktionen zu erhalten und auszubauen. Entsprechend der Zielsetzung zum Radverkehr sollten auch hier die für die touristische Entwicklung der Planungsregion bedeutsamen Wanderwege benannt und Entwicklungsabsichten formuliert werden. Der Flächennutzungsplan wird hier nicht als angebrachtes Darstellungsmittel gesehen (§ 5 Abs. 3 BauGB - lediglich überregionale Hauptverkehrsstraßen), zumal die regionale Dimension eines Wanderweges nicht über die begrenzte Betrachtung auf kommunaler Ebene ausreichend erfasst werden kann.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.3.3 Verkehr und Logistik lfd. Nr. 63 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
111.	33	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien NL Leipzig	4.3.3.1 G 3	Ergänzung in der Begründung zur Schienenverbindung Lutherstadt Wittenberg - Bad Schmiedeberg - (Bad Dübau): In Lutherstadt Wittenberg besteht die Verknüpfung zum Fernverkehr der Achse Mitteldeutschland - Berlin. Diese Verbindung ist tendenziell auch für den Güterverkehr bedeutsam, bspw. für die Abfuhr des Kiesaufkommens im Bereich Kemberg/Rackith (Anfrage liegt vor).	Berücksichtigung	Begründung wird ergänzt. Die Ergänzung hat keine inhaltliche Auswirkung auf den Plan.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
112.	127	MLV	4.3.3.1 G 3	Im 2. Entwurf wurde die Textformulierung eines Grundsatzes für alle aufgeführten regionalen Schienenverbindungen gewählt. Gleichzeitig werden in der Begründung die regionalen Schienenverbindungen (Jüterbog) - Holzdorf - (Falkenberg) als unverzichtbar, die Verbindung Köthen (Anhalt) - Aken (Elbe) als unerlässlich und die Verbindung Piesteritz - Straach als dauerhafter Erhalt deklariert, was auf ein raumordnerisches Ziel hinweist. Daher wird nochmals angeregt, alle regionalen Schienenverbindungen als raumordnerisches Ziel festzulegen oder ausgewählte Verbindungen als Ziel und die weiteren Verbindungen als Grundsatz der Raumordnung festzulegen.	Berücksichtigung	Begründung wird entsprechend der Grundsatzfestlegung formuliert. Redaktionelle Änderungen haben keine inhaltliche Auswirkungen auf den Plan.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
113.	127	MLV	4.3.3.1 G 3	Bezeichnung der regionalen Schienenverbindung Piesteritz - Straach ist in „Lutherstadt Wittenberg - Piesteritz – Straach“ umzubenennen.	Berücksichtigung	Redaktionelle Korrektur wird vorgenommen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
114.	212	Träger, Privat	4.3.3.1 G 3	Wie soll die Schienenverbindung zwischen "Piesteritz" und Straach dauerhaft erhalten werden, wenn schon stückchenweise die Schienen fehlen? Deshalb existiert der Vorschlag, diese Strecke - zumindest ab der Firma FELDBINDER (Reinsdorf) bis Straach - zu einem Radweg umzurüsten mit dem Vorteil einer geglätteten Strecke an Stelle der lebensbedrohlichen Berg- und Talfahrt auf der L 124.	Keine Berücksichtigung	Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen zugänglich ist. Mit der Benennung und kartografischen Darstellung soll die dauerhafte Freihaltung der Trasse erreicht werden. Bedienung der Strecken sind kein Planinhalt.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
115.	33	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien NL Leipzig	4.3.3.1 G 3	Forderung der Ergänzung: Das Land Sachsen-Anhalt sollte den Erhalt dieser Strecken durch unterstützende Maßnahmen fördern. Dieses könnte beispielsweise durch Gegenfinanzierung der SGFFG-Förderung durch das Land erfolgen, so dass der beim VHT verbleibende Eigenanteil von derzeit 50 % deutlich herabgesetzt wird. Weiterhin sollte das Land auf den Strecken ohne SPNV zumindest touristische Zugverkehre (z.B. als Wochenendleistungen) sicherstellen, damit gerade bei schwach belasteten Strecken eine Grundfinanzierung erreicht wird.	Kenntnisnahme	Belange der Finanzierung und Bedienung von Bahnstrecken sind kein Inhalt eines Raumordnungsplans und nicht abwägungsrelevant.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
116.	33	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien NL Leipzig	4.3.3.1 G 3	Die im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf mitgeteilten Belange wurden weitestgehend berücksichtigt. Gegen den REP bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Bedingungen/Auflagen und Hinweise (siehe BE 116, 117) keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
117.	81	Landesdirektion Sachsen Dienststelle Leipzig	4.3.3.1 G 3	Besonders unterstützt wird mit Bezug auf die gemeinsame Entwicklung der Region Dübener Heide die Aufnahme der Schienentrasse Bad Schmiedeberg - Bad Düben.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
118.	117	Landratsamt Nordsachsen Bauordnungs- und Planungsamt	4.3.3.1 G 3	Schienenverbindung zwischen der Lutherstadt Wittenberg - Bad Schmiedeberg - (Bad Düben) soll erhalten werden. Besonders im Hinblick auf eine Schienenverbindung zwischen dem Grundzentrum Bad Düben und der benachbarten Planungsregion wird dieser Grundsatz befürwortet. Um eine touristische Entwicklung in beide Richtungen zu fördern, sollte diese Verbindung auch über die Landesgrenze hinweg verstärkt werden.	Kenntnisnahme	Bedienung der SPNV-Strecken sind kein Planinhalt und nicht abwägungsrelevant.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
119.	134	Nahverkehrservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA)	4.3.3.1 G 3	Die Bedienung der aufgelisteten Schieneninfrastruktur durch den SPNV wird im ÖPNV-Plan des Landes Sachsen-Anhalt geregelt.	Kenntnisnahme	Bedienung der SPNV-Strecken sind kein Planinhalt und nicht abwägungsrelevant.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
120.	127	MLV	4.3.3.2	Am 2. Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag auf der Grundlage des BVWP 2030 das neue Ausbaugesetz für die Bundesfernstraßen beschlossen. Anlage dieses Gesetzes ist der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der mit der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Der neue Bedarfsplan basiert auf dem durch die Bundesregierung aufgestellten Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030), welcher auf Basis entsprechender Projektanmeldungen der Länder erarbeitet wurde. Es wird angeregt, auf diese neue gesetzliche Grundlage im Rahmen des REP Bezug zu nehmen.	Berücksichtigung	Redaktionelle Korrektur ohne inhaltliche Auswirkung auf den Plan wird vorgenommen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
121.	127	MLV	4.3.3.2	Gemäß G 61 LEP-ST 2010 soll im Elbeabschnitt zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landesgrenze zu Sachsen zur wirtschaftlichen Entwick-	Keine Berücksichtigung	Die Prüfung eines geeigneten Brückenstandortes wird zu gegebener Zeit in einem Raumordnungsverfahren er-	Mehrheitliche Zustimmung;

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
				lung der Region und Anbindung an andere Wirtschaftsräume eine Elbbrücke vorgesehen werden. Es wird angeregt, zu prüfen, inwieweit dafür die Elbübergänge der L 127 (Gierseilfähre Elster), L 128 (Gierseilfähre Pretzsch) und L 113 (Gierseilfähre Prettin) oder andere Flussgebiete einen geeigneten Standort darstellen.		folgen.	1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
122.	27	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	4.3.3.2	Die Länder planen, bauen, unterhalten und verwalten gem. Art. 90 und 85 GG die Bundesfernstraßen im Auftrag des Bundes (Auftragsverwaltung). Es ist sicherzustellen, dass auch die Auftragsverwaltung des LSA, das MLV, beteiligt war bzw. wird. Nur dort liegen ausreichend detaillierte Kenntnisse über evtl. vorgesehene Maßnahmen vor.	Kenntnisnahme	MLV war beteiligt. Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
123.	85	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt RB Ost	4.3.3.2	Bereits in Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde Berücksichtigung des Landesverkehrswegeplans Teil: Straße (LVWP) gefordert. Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist entscheidende Voraussetzung für Mobilität der Bevölkerung, Grundlage für gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung im Land und sichert Daseinsvorsorge in allen Teilen des Landes. Daher sollte/muss sich im REP der LVWP wieder finden. Die im LVWP enthaltenen Maßnahmen sind unerlässlich.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV zur Kenntnis genommen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.3.3 Verkehr und Logistik lfd. Nr. 17). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
124.	86	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt RB Süd	4.3.3.2	Stellungnahme zum 1. Entwurf behält weiterhin Gültigkeit. Gegen den Teilentwicklungsplan in der vorliegenden Fassung bestehen somit keine Einwände oder Bedenken.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV zur Kenntnis genommen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.3.3 Verkehr und Logistik lfd. Nr. 18). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
125.	103	Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Flechtingen	4.3.3.2	Bei den eventuell notwendigerweise neu in Anspruch genommenen Flächen der geplanten Trassen sollte die geplante Waldumwandlung mit der geplanten Wiederherstellung der Waldfläche beziffert und räumlich in der Nähe benannt werden.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt der Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant. Im REP werden keine neuen Trassen geplant.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
126.	167	Stadt Jessen (Elster)	4.3.3.2	Neben der Verkehrsbedeutung der B187, der Anbindung zur B101, ist das Erfordernis einer straßenseitigen Verbindung (Elbbrücke mittig zwischen Torgau und Wittenberg liegend) zur Verbindung des Bereiches Jessen mit dem Bereich Bad Schmiedeberg fortführend nach Leipzig darzustellen.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.3.3 Verkehr und Logistik lfd. Nr. 19 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
127.	179	Stadt Südliches Anhalt	4.3.3.2	Forderung der Aufnahme des Ausbaus der L 145 im Bereich Piethen	Kenntnisnahme	Forderung wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.3.3 Verkehr und Logistik lfd. Nr. 21 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
						10.03.2017 zu bestätigen.	
128.	187	Stadtwerke Aken (Elbe)	4.3.3.2	Änderungen beeinträchtigen nicht den Aufgabenbereich. Einstufung als landesbedeutsame Fähre (Teil der B 187A) wurde berücksichtigt. Zustimmung zum 2. Entwurf.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
129.	127	MLV	4.3.3.2 Z 5	In der Begründung wird die Neubaumaßnahme B6n Abschnitt B 9 - B 184 genannt. Sicherlich ist der Abschnitt BAB 9 - B 184 gemeint. Außerdem stellt dieser Abschnitt keine Ortsumgehung dar und sollte daher nicht unter diesen aufgeführt werden. Eine unterschiedliche Auflistung von Ortsumgehungen und Neubaumaßnahmen in der Begründung ist geboten.	Berücksichtigung	Redaktionelle Korrektur BAB 9 wird vorgenommen. Ziel 5 wird entfernt, insofern entfällt die Begründung.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
130.	127	MLV	4.3.3.2 Z 5	Mit Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 16.09.2016 wurde auf rechtliche Bedenken zur Zielfestlegung hingewiesen. Dem Abwägungsprotokoll ist die Berufung auf eine Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG zu entnehmen. Mit der Benennung der Vorhaben des BVWP 2030 in Begründung und Beikarte 1 wollen Sie die Zielausnahmetatbestände hinreichend konkretisiert haben. Zielausnahmen bedürfen einer hinreichenden räumlichen und sachlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit. Die hinreichende sachliche Konkretisierung der Zielausnahme liegt aber nicht vor, da sich diese explizit auf Ziele der Raumordnung beziehen muss. Eine globale Zielausnahme über alle Ziele des Regionalplanes hinweg, wie durch Z 5 angedacht, entspricht nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 1 ROG. „Sachlich bestimmt ist eine Zielausnahme, wenn sich aus ihr der betroffene Sachverhalt und die Zieladressaten ausreichend deutlich ergeben“ (Schmitz, L § 6 Rdnr. 95, Kommentar zum ROG). Um eine Zielausnahme in den REP aufzunehmen, bedarf es einer eindeutigen Nennung des Zieles, von dem abgewichen werden soll. In der Begründung zu Z 5 werden allgemein Z der RO aufgeführt (z.B. VR Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Hochwasserschutz), von denen eventuell in Zukunft nach Auftreten der Ausnahmetatbestände abgewichen werden könnte. Es fehlt am Maß der Bestimmtheit des Zieladressaten für Anwendung § 6 Abs. 1 ROG. Da die konkrete räumliche Trassierung der Verkehrsvorhaben noch zukünftigen Planungsverfahren (ROV, PFV etc.) unterliegt und somit eine räumliche Betroffenheit von Z der RO zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ersichtlich wird, ist auch die räumliche Bestimmbarkeit für eine Zielausnahme nicht gegeben. Um den Anforderungen an die Anwendung einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG zu genügen, ist es notwendig, die Ziele eindeutig bestimmbar kenntlich zu machen, von denen im Raumordnungsplan abgewichen werden soll. Alternativ könnten die in der Begründung zu Z 5 aufgeführten Verkehrsvorhaben des BVWP 2030 als eigenständige, letztabgewogene Z der RO in den beschreibenden und zeichnerischen Teil des REP aufgenommen werden.	Berücksichtigung	Das Ziel wird entfernt. Es fehlt dem Ziel an der hinreichenden Bestimmtheit, da die Linien noch nicht bestimmt sind. Somit sind die Ziele, von denen abgewichen werden soll, noch nicht konkret bestimmbar. Im Falle des Neubaus der im FstrAbG benannten Verkehrsvorhaben wird zu gegebener Zeit ein Raumordnungs- oder Zieländerungsverfahren durchgeführt.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
131.	176	Stadt Raguhn-Jeßnitz	4.3.3.2 Z 5	Schreibfehler B 6n Abschnitt A9-B184 (nicht B9-B184)	Berücksichtigung	Redaktionelle Korrektur wird vorgenommen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
132.	27	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	4.3.3.2 Z 5	Es könnten sich Zielkonflikte zwischen der von der AV ST verfolgten Vorzugslösung der Bedarfsplanmaßnahme B 184 Teilortsumgehung Roßlau und dem als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen ausgewiesenen Binnenhafen Dessau-Roßlau ergeben.	Keine Berücksichtigung	Die OU Roßlau wird nachrichtlich in Beikarte 1 als Verkehrsvorhaben nach FstrAbG dargestellt. Eine Linienbestimmung hat noch nicht stattgefunden, sodass die Abwägung zugunsten der vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen am Hafenstandort erfolgte.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
133.	176	Stadt Raguhn-Jeßnitz	4.3.3.2 Z 6	Widerspruch gegen Weiterführung der B 6n über die B 184 hinaus, da ein Neubau als Vorhaben nicht mehr im BVWP 2030 enthalten ist. Stadt hält die Weiterführung der B 6n nicht für unabdingbar. Der Darstellung auf Beikarte 1 wird widersprochen. BVWP 2030 vom 03.08.2016 setzt neue und veränderte grundsätzliche Priorität: "Erhalt vor Neu- und Ausbau bei Straßen". Laut BVWP 2003 wurde die Trassenführung ab A9 als Vorhaben mit hohem ökologische Risiko eingestuft. Begründung: Der Muldetalbereich (inkl. dem Finkenberggraben, dem Stillingsgraben, dem Mündungsbereich Spittelwasser, der Mulde bis zum Mühlholzgraben) zwischen Priorau und Raguhn würde auf einer Breite von ca. 2 km durchschnitten. In diesem Bereich befindet sich gem. Natura 2000 ein EU-SPA "Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst" entlang der Mulde, welches auf einer Breite von 500 m gequert würde. Der Bereich zwischen der Bahnstrecke Raguhn nach Marke (Bahnhof) bis zur Gartensparte Kleckewitz e.V. ist ausgewiesenes Gebiet des Biosphärenreservates "Mittelbe" und LSG "Mittlere Elbe". Der Uferbereich entlang der Mulde ist FFH "Untere Mulde" und NSG "Untere Mulde". Danach würde die unter G 2 favorisierte Trassenführung das Wald- und Heidegebiet "Kleckewitzer Heide" Richtung Gräfenhainichen zerschneiden und das geplante NSG "Mühlbach" und geplante LSG "Kleckewitzer Heide" bedrohen. Biotopverbundflächen des ÖVS des LK Bitterfeld von 2001 würden gestört, zerschnitten oder berührt: überreg. bedeutsame Biotopverbundflächen: Nr. 015 - Steilhang Raguhn-Schierau, Nr. 027 - Orchideenwiesen, Nr. 142 - Acher untere Mulde (potenzielles Überschwemmungsgebiet), reg. bedeutsame Biotopverbundflächen: Nr. 131 - Mühlbach, Nr. 132 - Mühlbach Burgkernitz ausgewählte örtliche Biotopfläche: Nr. 133 Waldbestände Dübener Heide (Teile der Kleckewitzer Heide). Streckenführung zwischen Priorau und Raguhn und die Muldeüberquerung nahe Retzau würde vom B-Plangebiet "Retzau Süd" nur 250 m und von OT Raguhn/Kleckewitz (Nord) nur 250 m entfernt an Wohnbebauungen vorbei führen. Nähe zur Wohnbebauung birgt erhebliches Konfliktpotenzial mit den Anwohnern, die wegen der Ruhe und Natur aus den umliegenden Städten dort hingezogen sind. Wegen topografischer Gegebenheiten müsste durch den Geländesprung an der Steilkante "Raguhn-Schierau" (Finkenberggraben und Stillingsgraben)	Keine Berücksichtigung	Der Bau einer Bundesstraße und die Findung einer Trasse einschl. Umweltprüfung ist nicht Belang des REP. Z 6 ist eine nachrichtliche Übernahme von Z 79 aus dem LEP-ST 2010, welcher sich für die Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans einsetzt und unterliegt somit nicht der Abwägung durch die Regionalversammlung. Die Verlängerung der B 6n in Richtung Osten ist nicht im FstrAbG Anlage BVWP 2030 enthalten. Die RPG stellt für den bisher nicht absehbaren Fall eines künftigen Neubaus den favorisierten Trassenkorridor informativ auf einer Beikarte, die keine raumordnerische Bindungswirkung entfaltet, dar. Die in der Begründung zu Z 6 aufgeführten Vorzüge des bevorzugten Korridors der B 6n-Fortführung in Richtung Osten basieren auf der Interessenbekundung der beteiligten Landkreise und Kommunen, auch über Landesgrenzen hinweg. Die RV bekräftigt die Position der Region zur Entwicklung der länderübergreifenden Verkehrsinfrastruktur, die im Positionspapier der betroffenen Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg, Elbe-Elster und Nordsachsen sowie der Städte der Städtebünde Elbe-Elsteraue und Dübener Heide vom 15.06.2017 festgelegt wurde.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
				ein Höhenunterschied von 15 m innerhalb von 350 m überbrückt werden, um dann nach ca. 3 km im Bereich der Kleckewitzer Heide wieder um 15 m die Fahrbahn ansteigen zu lassen. Zur hochwassersicheren Überbrückung des Muldetals müssten die Fahrspuren auf einem Damm oder Brücke durch das Tal geführt werden, was die Landschaft extrem zerschneidet, die Ansicht stört und den Schall weiter verbreitet, als eine bodennahe Straßenführung.			
134.	212	Träger, Privat	4.3.3.2 Z 6	Die vorgebrachten 9 Vorzüge zu diesem sogenannten Korridor sind nicht zu halten! zu 1. Der landwirtschaftlich geprägte Raum südlich der Elbe bedarf keiner weiteren verkehrlichen Erschließung. zu 2.u.9. Die Trasse von Holzdorf über Lu.-Wittenberg, Coswig und Aken zur B 6n ist schneller, wenn sie nicht 2-streifig sondern 4-streifig gebaut wird. zu 3. Die großflächige Freizeitanlage Ferropolis ist über die B 107 (Oranienbaum) kürzer an die A 9 angebunden. Außerdem bedarf Version über Raguhn teurer Brückenkonstruktionen über das Hochwassergebiet der Mulde und ihres Nebenarmes. Steckt da die Brückenbaulobby dahinter? Außerdem handelt es sich bis Gräfenhainichen um riskantes Bergbaufolgegebiet. Schließlich wird auch noch der Forst Gräfenhainichen bzw. die Kleckewitzer Heide durchschnitten. zu 4. Selbst wenn die Elbebrücke Aken noch nicht vorhanden ist, gibt es mit diesem unsinnigen Schwenk bei Köthen bis zur A 9 noch eine bessere und kürzere Lösung für die Weiterführung dieses Korridors nach Holzdorf und der direkten Verbindung von Köthen mit Lu.-Wittenberg bei gleichzeitiger Optimierung der OU-Coswig. Es wird eine zusätzliche Autobahnanschlussstelle weiter nördlich als die Nr.8 --z.B. 8a bei der Ziekoer Landstraße von Coswig geschaffen. Dann kann die OU-Coswig nördlich des Freibades und der Nikolaus-Lauterbach-Straße als Brücke über die Wörpener Landstraße und den Wörpener Bach gerade durchgezogen werden, ohne das einzige Haus abreißen zu müssen und auch das Katharinenholz muss nicht durchschnitten werden. zu 5.u.6. Das mit der Trasse nach Bad Dübener Heide ist irrig. zu 7. Menschenverachtend ist das nicht nur in Lu.-Wittenberg sondern ohne OU auch noch in Radis. zum 8. Anstrich: Als Ausgleich bietet sich die vorhandene 6-spurige A 9 bis zum gedachten Anschluss 8a an.	Keine Berücksichtigung	Der Bau einer Bundesstraße und die Findung einer Trasse einschl. Umweltprüfung ist nicht Belang des REP. Z 6 ist eine nachrichtliche Übernahme von Z 79 aus dem LEP-ST 2010, welcher sich für die Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans einsetzt und unterliegt somit nicht der Abwägung durch die Regionalversammlung. Die Verlängerung der B 6n in Richtung Osten ist nicht im FstrAbG Anlage BVWP 2030 enthalten. Die RPG stellt für den bisher nicht absehbaren Fall eines künftigen Neubaus den favorisierten Trassenkorridor informativ auf einer Beikarte, die keine raumordnerische Bindungswirkung entfaltet, dar. Die in der Begründung zu Z 6 aufgeführten Vorzüge des bevorzugten Korridors der B 6n-Fortführung in Richtung Osten basieren auf der Interessenbekundung der beteiligten Landkreise und Kommunen, auch über Landesgrenzen hinweg. Die RV bekräftigt die Position der Region zur Entwicklung der länderübergreifenden Verkehrsinfrastruktur, die im Positionspapier der betroffenen Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg, Elbe-Elster und Nordsachsen sowie der Städte der Städtebünde Elbe-Elsteraue und Dübener Heide vom 15.06.2017 festgelegt wurde.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
135.	21	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe	4.3.3.2 Z 6	Mit nachrichtlicher Übernahme der Verkehrsvorhaben aus dem BVWP 2030 (Beikarte 1) wurde auch die Trasse der Fortführung der B 6n dargestellt. Diese quert das Biosphärenreservat und die Mulde nördlich von Raguhn und südlich von Retzau. Eine terminliche Zuordnung gibt es dafür nicht. Als vordringlicher Bedarf ist der Abschnitt zwischen A 9 und B 184 eingestuft, der jedoch das Biosphärenreservat nicht berührt.	Kenntnisnahme	Der Hinweis, dass der von der RPG favorisierte Korridor der Fortführung der B 6n in Richtung Landesgrenze Brandenburg das Biosphärenreservat berührt, wird zur Kenntnis genommen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
136.	117	Landratsamt Nordsachsen Bauordnungs- und Planungs-	4.3.3.2 Z 6	Der favorisierte Korridor für die Verlängerung der B 6n findet Zustimmung, da die Zerschneidung der Dübener Heide vermieden werden soll.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
		amt					Gegenstimmen
137.	172	Stadt Lutherstadt Wittenberg	4.3.3.2 Z 7	Vorschlag, die Festlegungen von Straßenverbindungen regionaler Bedeutung unter dem Gesichtspunkt „erforderliche vordringliche Neu- und Ausbaumaßnahmen“ zu erweitern. In diesem Fall bitten wir um die Berücksichtigung des Neubauvorhabens L 126n. Ziel des Landes ist es, die B 2n gemeinsam mit der Maßnahme L 126n als östliches Umfahrungsnetz zu entwickeln. Die Notwendigkeit der Umsetzung dieses Umfahrungsnetzes begründet sich einerseits durch die zu erwartende Lärminderung in den Ortsteilen Wiesigk und Labetz, welche durch ihre Lage zwischen zwei Eisenbahnstrecken bereits hohen Lärmbelastungen ausgesetzt sind. Daneben trägt es auch zur Emissionsminderung im Bereich B187 Dresdner Straße bei. Die Maßnahme ist bereits in ihren Anschlusspunkten im Bereich der B 2n und im Bereich der Bahnunterführung Wiesigker Tor realisiert. Die Lesefassung liegt dem LVVa vor, die Prüfung der Planunterlagen steht derzeit noch aus.	Kenntnisnahme	Forderung wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.3.3 Verkehr und Logistik lfd. Nr. 79 – keine Berücksichtigung). Die Neubaumaßnahme ist bisher noch nicht planfestgestellt. Z 7 schließt den erforderlichen Neubau nicht aus, sondern legt die Vorrangigkeit von Erhaltung und Instandsetzung fest.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
138.	127	MLV	4.3.3.2 Z 8	Die fett/kursive Textformatierung des regionalplanerischen Ziels 8 lässt fälschlicherweise auf eine Übernahme einer landesplanerischen Vorgabe schließen. Es wurde lediglich der landesplanerische Grundsatz G 60 LEP-ST 2010 sachlich konkretisiert. Landesplanerische Ziele und Grundsätze sind unverändert wörtlich zu übernehmen und entsprechend kenntlich zu machen. Es wird empfohlen G 60 LEP 2010 vollständig zu übernehmen und durch das regionalplanerische Ziel Z 8 nachgestellt zu konkretisieren. Darüber hinaus ist die Zielformulierung, wie in der Begründung der Abwägungstabelle der Stellungnahmen zum 1. Entwurf angekündigt in „Landesbedeutsame Fahren in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind.“ anzupassen.	Berücksichtigung	Redaktionelle Korrektur wird entsprechend des Vorschlages vorgenommen und hat keine inhaltliche Auswirkung auf den Plan.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
139.	127	MLV	4.3.3.3 Z 9	Als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen soll der Binnenhafen Aken mit den drei Flächen -Hafen, -Ratsheide und -Industrie- und Gewerbegebiet Aken-Ost festgelegt werden. Gemäß der „Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik“ entspricht die 44 ha große, derzeit unerschlossene, unbebaute und landwirtschaftlich genutzte Fläche „Ratsheide“ nicht den regionalplanerischen Anforderungen für einen Logistikstandort. Zudem besteht kein sachlicher und räumlicher Zusammenhang mit den weiteren Flächen. Die Fläche „Aken-Ost“ weist nach der Prüfung noch 26 ha unbebaute voll erschlossene Flächen auf. Darüber hinaus bietet die Industriebrachfläche des ehemaligen Magnesitwerks Aken weitere Flächenpotenziale innerhalb „Aken-Ost“. Gemäß G 49 LEP-ST 2010 sollen zusätzliche Flächeninanspruchnahmen vermieden werden, sofern innerstädtische Industriebrachen und andere baulich vorgenuzte Brachflächen zur Verfügung stehen. Erbeten wird Prüfung gemäß G 49 LEP-ST 2010. Ggf. wird eine Anreicherung der Begründung erforderlich. Andernfalls ist die Fläche „Ratsheide“ nicht als Teil der landesbedeutsamen Verkehrsanlage Binnenhafen Aken auszuweisen.	Keine Berücksichtigung	Der Binnenhafen Aken wurde im LEP-ST 2010 als Vorrangstand für landesbedeutsame Verkehrsanlagen festgelegt. Gem. Z 89 sind die Flächen durch regionale und kommunale Planung zu sichern. Die flächenhafte Konkretisierung im REP erfolgte in Abstimmung mit der Bauleitplanung der Kommune, in welcher die Fläche „Ratsheide“ infolge der Z 89 im LEP-ST 2010 als SO Hafen festgelegt wurde. Die Fläche ist bisher nicht erschlossen und dient der vorsorglichen Sicherung für evtl. Erweiterungsabsichten des Hafenstandortes, da im unmittelbaren Umfeld keine Flächen dafür zur Verfügung stehen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
140.	127	MLV	4.3.3.3 Z 10	Anregung, den letzten Absatz der Begründung vor die Benennung der Standorte zu stellen, da der Absatz allgemein gültige Begründungen für alle Standorte liefert.	Keine Berücksichtigung Kenntnisnahme	Ziel 10 wird entfernt.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
141.	175	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	4.3.3.3 Z 10	Nicht erkennbar ist, ob und inwiefern das in Aufstellung befindliche Ziel 10 möglicherweise besser einen Grundsatz darstellen sollte, da bei Ausbleiben von Logistikunternehmen am vorliegenden Standort die Zielfestlegung nicht dazu führen darf, dass ab einer gewissen Belegung des Gebietes mit Gewerbe- und Industrieunternehmen (ohne Logistiker) ein "Vermarktungsstopp" die Folge wäre. Bereits an diesem Punkt wird deutlich, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (PVFA versus Vorrangstandort Logistik) für den vorliegenden Standort Dessora-Industriepark nicht angemessen gewahrt zu sein scheint.	Keine Berücksichtigung	<p>Die Vorrangfestlegung bedeutet, dass Logistikunternehmen vorrangig an diesen Standorten anzusiedeln sind. Es handelt sich bei diesen Standorten um regional bedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete. Eine Ansiedlung außerhalb dieser Vorranggebiete ist nicht ausgeschlossen. Wenn keine Ansiedlungsflächen an einem Vorrangstandort mehr zur Verfügung stehen, sind die Ansiedlungen vorrangig an die anderen Vorrangstandorte zu lenken.</p> <p>Das Ziel wird entfernt. Die Intention, diese besonders für Logistikansiedlungen geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen hervorzuheben, sollte mit einer Grundsatzfestlegung erfolgen. Den Kommunen wird somit ermöglicht, bedarfsgerechte Bebauungspläne aufzustellen. Bei ausbleibenden Logistikansiedlungen können die Kommunen flexibel reagieren. Es wird folgende Grundsatzformulierung vorgeschlagen: „Folgende Standorte sollen überwiegend für Logistikansiedlungen vorgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brehna Industriegebiet westlich der A 9 • Coswig/Klieken • Großzöberitz/Heideloh • Köthen (Anhalt) an B 6n (Planung) • DESSORA-Gewerbepark • Technologiepark Mitteldeutschland“ 	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
142.	183	Stadt Zerbst/Anhalt	4.3.3.3 Z 10	Stellungnahme zum 1. Entwurf behält weiterhin Gültigkeit.	Berücksichtigung	In der Begründung wird zu Ziel 2 Zerbst „Am Feuerberg“ die Formulierung insoweit überarbeitet, dass die weitere Entwicklung des Logistikstandortes zulässig ist.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
143.	175	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	4.3.3.3 Z 11	Es werden Entwicklungsinteressen der Stadt massiv durch die getroffenen raumordnerischen Festlegungen berührt. Der Stadt werden die vom Gesetzgeber gemäß § 1 Abs. 1 BauGB zugeordneten Entwicklungsoptionen genommen. Vermögensausfälle und wirtschaftliche Folgen sind somit nicht auszuschließen. Zu beachten ist: Der Dessora-Industriepark mit einer Gesamtfläche von 133 ha besitzt eine Bruttobaufläche von 110 ha. Anteilig davon ist	Teilweise Berücksichtigung	Bei dem Gewerbegebiet handelt es sich aufgrund der Lage, der Vorbelastung (Konversionsfläche) und der Verfügbarkeit von Flächen um einen regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe, der besonders für die Ansiedlung von Logistikunternehmen geeignet ist. Dieser Standort ist entsprechend des planerischen Wil-	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
				<p>bereits eine Fläche von 19 ha durch Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) in Anspruch genommen. Derzeit sollen optional über B-Planänderung weitere 12 ha in Anspruch genommen werden. Insgesamt wären somit 28 % der baurechtlich gesicherten Gewerbe- und Industrieflächen für die PV-Freiflächennutzung beansprucht. Es muss möglich bleiben, der Stadt in der Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit und Gestaltungsfreiheit so viel Raum zu geben, dass ein im Hinblick auf erneuerbare Energien in Form von PVFA bereits anteilig vorgeprägter Standort eine maßvolle Weiterentwicklung erfahren darf. Die anteilige Zulässigkeit von PVFA versteht sich dabei als zusätzliche Feinsteuerung mit Augenmaß im Hinblick auf die weitere Diversifizierung industriell-gewerblicher Angebote, in Ausgestaltung der durch den Gesetzgeber gemäß § 1 Abs. 1 BauGB zugedachten Aufgabenzuweisung. Es ist in Betracht zu ziehen, dass mit der Weiterentwicklung des Dessora-Industrieparks ein Standort auf einer militärischen Konversionsfläche entwickelt wird, welches mit dem Grundsatz G 84 des LEP-ST 2010 vollständig in Einklang steht. Die Logistikhematik wird ohne die erforderliche Gesamtsicht auf die tatsächlichen Verhältnisse im Gewerbepark, als Ausschlussfestlegung für eine Erweiterung des PVFA-umfangs bestimmt und damit übergewichtet.</p> <p>Bereits mit der Zulassung der bestehenden PVFA wurde die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen einer landesplanerischen Abstimmung für den Standort Dessora-Industriepark für derartige Anlagen beschrieben und damit die Genehmigungsfähigkeit attestiert (Z 115 LEP-ST 2010). Damit wurde schon im Vorfeld der Aufstellung des REP A-B-W 2. Entwurf durch die oberste Landesentwicklungsbehörde erkannt, dass der Standort Dessora-Industriepark für PVFA aus raumordnerischer Sicht geeignet ist, da es sich hier um eine Konversionsflächennachnutzung handelte. In gleicher Weise sieht es die oberste Landesentwicklungsbehörde auch heute.</p> <p>Es mangelt dem 2. Entwurf des REP A-B-W an einer Definition im Hinblick auf den Begriff der Vorrangigkeit, gerade für einen seit über 20 Jahren in Entwicklung und Vermarktung befindlichen Standort, wie den Dessora-Industriepark, um für derartige Standorte keine unbilligen Härten mit derartigen raumordnerischen Festlegungen zu präjudizieren.</p>		<p>lens der Regionalversammlung von der Bebauung mit raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen freizuhalten. Die bereits innerhalb des bestehenden Bebauungsplans (außerhalb der zeichnerischen Festlegung des Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe und Logistik) mit PVA bebaute Fläche von 19 ha unterliegt dem Bestandsschutz. Mit der im Dez. 2017 beschlossenen 5. Änderung des Bebauungsplans „Kapen“ innerhalb des Vorrangstandortes wurde Baurecht für weitere 12 ha PVA geschaffen. Diese Fläche steht langfristig (i.R. mind. 20 Jahre) nicht für die Ansiedlung von Industrie, Gewerbe und Logistikunternehmen zur Verfügung, die auf die besondere Lagegunst und Infrastruktureinrichtungen und -anbindungen angewiesen sind.</p> <p>Aus dem im 2. Entwurf kartografisch festgelegten Vorrangstandort wird die betreffende Fläche des GI 4 gem. 5. Änderung B-Plan „Kapen“ herausgelöst. Die verbleibende Fläche erfüllt die Kriterien für einen regional bedeutsamen Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe und Logistik (siehe "Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik Stand Februar 2018" Kap. 7.3).</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren zur 5. Änderung des B-Plan „Kapen“ der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.</p> <p>Der zielförmige Ausschluss von PVA in Vorrangstandorten für Logistik bezieht sich auf raumbedeutsame PVA. Es sind nicht raumbedeutsame PVA und Konstruktionen auf und an Gebäuden weiterhin zulässig.</p> <p>Z 10 soll in einen Grundsatz umgewandelt werden. Den Kommunen wird somit ermöglicht, bedarfsgerechte Bebauungspläne aufzustellen. Bei ausbleibenden Logistiksiedlungen können die Kommunen flexibel reagieren.</p> <p>Infolge des Entfalls von Z 10 bezieht sich Z 11 künftig</p>	

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
						nur auf Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen.	
144.	175	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	4.3.3.3 Z 11	Grundsätzlich wird die Festlegung des DESSORA-Gewerbeparks als regional bedeutsamer Vorrangstandort für Logistik begrüßt.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
145.	127	MLV	4.3.3.4 Z 12	Die Bezeichnung „Regional bedeutsamer Verkehrslandeplatz“ ist in die Bezeichnung „Regional bedeutsamer Verkehrsflughafen“ abzuändern.	Keine Berücksichtigung	Es handelt sich um einen Verkehrslandeplatz (siehe Luftverkehrskonzept Sachsen-Anhalt 2014). Gem. G 68 LEP-ST 2010 sind diese im REP räumlich zu sichern.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
146.	211	Heine, Privat	4.3.3.4 Z 13	Erweiterung der Begründung zum Sonderlandeplatz Köthen: Der Sonderlandeplatz Köthen (Anhalt) ist für die infrastrukturelle Aufwertung des Mittelzentrums Köthen (Anhalt) und für die wirtschaftliche Entwicklung unentbehrlich. Es erfolgt eine intensive Nutzung durch einen Flugsportverein, Modellflug- und Automodellclub. Der Sonderlandeplatz wird für Mehrtagesveranstaltungen, Rundflüge, Charterflüge und Ausbildung genutzt.	Berücksichtigung	Die Ergänzung der Begründung wird vorgenommen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
147.	57	Gemeinde Osternienburger Land	4.3.3.5	Es fehlt Ausweisung des Radweges „Deutsche Einheit“ als überregionaler Radweg.	Keine Berücksichtigung	Für die Region sind die überregionalen Radwanderwege für die Regionalentwicklung von höchster Priorität. Der Radweg Deutsche Einheit verläuft auf dem R1. D3/R1 ist unter Z 15 benannt und in der Beikarte dargestellt.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
148.	163	Stadt Dessau-Roßlau	4.3.3.5	Forderung der Aufnahme des überregionalen Radweges Gartenreichtour Fürst Franz, die im Landesradverkehrsplan als überregional bedeutsam eingestuft ist (Klasse 1).	teilweise Berücksichtigung	Die Gartenreichtour verläuft z.T. auf dem Elberadweg und dem Europaradweg R 1. Die RV hat auf Empfehlung des Arbeitskreises entschieden, dass für die Region die überregionalen Radwanderwege, welche mehrere Regionen miteinander verbinden, von höchster Priorität sind. (Protokoll AK 22.10.2015). Begründung wird ergänzt um Gartenreichtour Fürst Franz.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
149.	172	Stadt Lutherstadt Wittenberg	4.3.3.5	Regional bedeutsame Radwege sind zu benennen, zu erhalten, herzustellen bzw. auszubauen und explizit im REP zu verankern. Die überregional und regional bedeutsamen Radwege sollen durch kleinräumige Verbindungen weiter vernetzt werden und die Verbindungen zwischen den Gemeinden und den Siedlungs- und Versorgungskernen sollen somit verbessert werden. Beispiele: Gartenreich-Tour „Fürst Franz“, Kohle-Dampf-Licht-Route (zwischen der Lutherstadt Wittenberg und dem sächsischen Markkleeberg als Zeugnis der Industriegeschichte) Der Flächennutzungsplan wird hier nicht als angebrachtes Darstellungsmittel gesehen (§ 5 Abs. 3 BauGB - lediglich überregionale Hauptverkehrsstraßen), zumal die regionale Dimension eines	teilweise Berücksichtigung	Die RV hat entschieden, dass für die Region die überregionalen Radwanderwege von höchster Priorität sind. Regionale Radwanderwege sind Inhalt der nachfolgenden Planungsebene (FNP) bzw. touristischer Entwicklungskonzepte. G 72 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar. Die Kommunen können zudem aktiv am Landesradverkehrsplan mitwirken, welcher die regionalen Radwege beinhaltet. Begründung wird ergänzt um Gartenreichtour Fürst Franz.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
				Radweges nicht über die begrenzte Betrachtung auf kommunaler Ebene ausreichend erfasst werden kann.			
150.	212	Träger, Privat	4.3.3.5	Wo bleiben die straßenbegleitenden Radwege an Bundesstraßen? Vorzügliche Beispiele dafür gibt es im Land Brandenburg; z.B. an der B 2. Von Kropstädt bis dort zur Landesgrenze (B 2) muss lebensgefährdend auf der Bundesstraße gefahren werden. Selbst der Verbinder von Lu.-Wittenberg nach Kropstädt ist naturbelassen. Das heißt, eine besonders steile Abfahrt dazu noch mit Regenrinnen und Schwemmsand und ein Dauertümpel in voller Breite des Waldweges sind eine einzige Katastrophe. Gerade wo jetzt durch die Elektrofahräder die Überlandradwege stärker genutzt werden, ist das Fehlen solcher ein echtes Manko.	Keine Berücksichtigung	Bedarfsplanung für straßenbegleitenden Radwegen an Bundes- und Landesstraßen wird vom LSA im Rahmen des Radverkehrsplans vorgenommen. Z 84 und G 72 LEP-ST 2010 gelten unmittelbar.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
151.	57	Gemeinde Osternienburger Land	4.3.3.5	Stellungnahme zum 1. Entwurf behält weiterhin Gültigkeit. Einwände und Bedenken werden bekräftigt: Forderung der Aufstellung eines straßenbegleitenden Radwegekonzeptes, gerade an stark befahrenen Straßen, erscheint als dringend erforderlich. Forderung ist sehr bedeutend an B 187a im Bereich Pißdorf bis Aken, B 185 Köthen - Großpaschleben - Kleinpaschleben und L 149 Kleinpaschleben - Drosa - Wulfen - Diebzig - Aken, auch vor dem Hintergrund, dass bestimmte Straßen als Ausweichstraßen bei plötzlich auftretenden Hindernissen, Unfällen u.ä. dienen.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.3.3. Verkehr und Logistik lfd. Nr. 58 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
152.	115	Landkreis Wittenberg	4.3.3.5	In der Begründung sollte ergänzt werden, dass bei der Ausweisung und Unterhaltung von Radwegen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen ist. Begründung: Überwiegend wurden vorhandene ländliche Wege und Waldwege als Radwege ausgewiesen. Aus dieser multifunktionalen Nutzung resultieren immer wieder Konflikte, insbesondere wenn die Bauausführung nicht den Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft genügt und entsprechende Schäden und Verschmutzungen auftreten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt der Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
153.	179	Stadt Südliches Anhalt	4.3.3.5	Antrag auf Aufnahme in REP: Bau eines Radweges zwischen Fa. Klebl in Gröbzig und Pfaffendorf (Schulweg), Bau eines Radweges zwischen Weißandt-Görlau und Görzig (Schulweg), Aufnahme des Fuhneradweges, Anlegen eines Rad- und Wanderweges entlang der Ziethe, Ausweisung eines Radweges vom Kirschweg in der Gemarkung Trebbichau a.d.F. über Maasdorf und Edderitz zum Karolineteich	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.3.3 Verkehr und Logistik lfd. Nr. 64 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Mehrheitliche Zustimmung; 1 Enthaltung; keine Gegenstimmen
154.	103	Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Flechtingen	4.4	Das vorgelegte Planfeststellungsverfahren erscheint nicht ausgewogen. Sinnvollerweise sollte bei der Betrachtung folgendes beachtet werden: Im waldarmen Land Sachsen-Anhalt hat der Gesetzgeber Vorbehaltsgebiete für die Wiederbewaldung und Vorbehaltsgebiete für die Einrichtung ökologischer Verbundsysteme vorgesehen.	Kenntnisnahme	Es handelt sich nicht um ein Planfeststellungsverfahren, sondern um einen Raumordnungsplan, der die Entwicklungsabsichten der Region für einen mittelfristigen Zeitraum darstellen soll. Die Raumordnungskategorien Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung und Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden im REP ausgewiesen. Hinweis ist nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
155.	127	MLV	4.4.1	Es fehlen Aussagen zu Klimawandel und -schutz (Kapitel 4.1.4 LEP-ST 2010). Gem. § 8 Abs. 2 ROG ist der REP aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln.	Keine Berücksichtigung	Die Festlegungen des LEP-ST 2010 gelten unmittelbar. Eine Konkretisierung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich. Belange von Klimaschutz und -wandel sind Bestandteil der raumordnerischen Festlegungen zu Freiraumschutz und -nutzungen im REP A-B-W, STP Wind und STP DV. Der Regionalversammlung stand zur Abwägungsentscheidung über den gesamten REP eine Untersuchung zur "Klimawandelfitness der Regionalpläne" zur Verfügung (Beschlussvorlage 04/2017, http://www.planungs-region-abw.de/alte_homepage_stand_21082017/aktuell/V21062017_Klimawandelfitness_21062017.pdf). In der Zusammenfassenden Erklärung wird eine Darstellung der im Regionalplan festgelegten Ziele zur Klimaanpassung mit Querverweisen zum Klimaschutz erfolgen. Die Befassung mit dem Thema Klimaschutz/-anpassung wird in der Präambel zum REP eingefügt.	Einstimmige Zustimmung
156.	67	Industrie- und Handelskammer Halle-Des-sau	4.4.1.1	Der ersatzlose Wegfall des früheren Ziels 17 wird bedauert. Angesichts des enormen Schadenspotenzials von Hochwässern muss die Verbesserung des Hochwasserschutzes oberste Priorität genießen. Daher müssen die Belange des Hochwasserschutzes gegenüber konkurrierenden Anforderungen - in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen - Vorrang genießen.	Kenntnisnahme	Zielfestlegung war mangels Regelungsinhalt entbehrlich. Im REP wurde dem Hochwasserschutz zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und zur Vermeidung hoher wirtschaftlicher Schäden bei der Abwägung mit anderen Nutz- und Schutzinteressen die höchste Priorität eingeräumt. Bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb von nach dem BNatSchG geschützten Gebieten bzw. NATURA-2000-Gebieten, welche im VR für Hochwasserschutz liegen, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten. Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
157.	127	MLV	4.4.1.1 G 5	Es wird nicht ersichtlich ob die VB Nrn. 1-4 ausschließlich Übernahmen aus dem LEP-ST 2010 sind. Für diesen Fall sind sie als solche kenntlich zu machen. Eine konkretisierte bzw. präzisierte räumliche Abgrenzung in der zeichnerischen Darstellung ist sehr wohl einer Abwägung zugänglich. Die Begründung ist hier entsprechend anzupassen.	Keine Berücksichtigung	Entsprechend der Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde am 16.11.2016 wurde die Formatierung des Textes und die Begründung überarbeitet. Die Grundsätze enthalten, wie in der Begründung ausgeführt, die VB-Gebiete des LEP-ST 2010, und konkretisieren diese auf der Maßstabsebene 1:100.000. Die Vorbehaltsflächen des LEP-ST 2010 wurden im REP z.T. zugunsten VR Natur und Landschaft (z.B. VB ÖVS „Strukturen im Zerbster Ackerland zu VR N+L VII Zerbster Land) oder VR Hochwasserschutz, Wassergewinnung oder Forstwirtschaft (z.B. VB ÖVS Teile der Annaburger Heide und des Schwarze-Elster-Tals zu VR	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
						Hochwasserschutz Schwarze Elster, VR Wassergewinnung Jessen, VR Forstwirtschaft Annaburger Heide) abgewogen.	
158.	57	Gemeinde Osternienburger Land	4.4.1.1 G 5	Ergänzung Nr. 8 durch Aufnahme der Flüsse Taube und Landgraben. Die Taube entspringt bei Schierau in der Mosigkauer Heide und mündet in der Landgraben bei Groß Rosenburg, der Landgraben entspringt im Neolithteich, wird aus dem Wasser des Casseègrabens und des Neolithteiches gespeist und mündet in die Saale. Der Chasseègraben ist Bestandteil des bereits unter Nr. 8 als VB geführten "Teichgebietes Osternienburg". In der Begründung wird das "Teichgebiet Osternienburg" als überregional bedeutsame Biotopverbundeinheit "Wulfener Bruch und Michelner Teichgebiet" beschrieben. Der Hochwasserschutz ist durch ein intaktes Verbundsystems der Taube und des Landgrabens gerade in den anliegenden Ortsteilen von Bedeutung. Das Vorbehaltsgebiet sollte erweitert bzw. konkretisiert werden.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.1.1 lfd. Nr. 11 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
159.	114	Landkreis Teltow-Fläming	4.4.1.1 G 5	VB ÖVS Nr. 9 "Schweinitzer Fließ" wird ausdrücklich begrüßt, da auch im Landkreis Teltow-Fläming der weiteren Entwicklung der Flächen um das Schweinitzer Fließ im Rahmen der Biotopverbundplanung eine besondere Bedeutung zukommt.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
160.	127	MLV	4.4.1.1 Z 16	Es wird nicht ersichtlich ob die Ziele I-IV ausschließlich Übernahmen aus dem LEP-ST 2010 sind. Für diesen Fall, sind sie als solche kenntlich zu machen. Eine konkretisierte bzw. präzierte räumliche Abgrenzung in der zeichnerischen Darstellung ist sehr wohl einer Abwägung zugänglich. Die Begründung ist hier entsprechend anzupassen.	Berücksichtigung	Entsprechend der Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde am 16.11.2016 wurde die Formatierung des Textes und die Begründung überarbeitet. Die Ziele enthalten, wie in der Begründung ausgeführt, die VR-Gebiete des LEP-ST 2010, und konkretisieren diese auf der Maßstabsebene 1:100.000. Darüber hinaus sind sie einer Abwägung durch die RV nicht zugänglich. Die Vorrangflächen des LEP-ST 2010 wurden im REP z.T. um Flächen erweitert (z.B. FFH4141302 Bresker Forst östlich Oranienbaum, Teile des FFH4140304 Dessau-Wörlitzer Elbauen) bzw. zugunsten des Vorranggebietes für Hochwasserschutz oder Wassergewinnung verkleinert (z.B. Fläche des FFH4138301 Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau). Die erneute Überarbeitung der Begründung hat keine inhaltliche Auswirkung auf den Plan.	Einstimmige Zustimmung
161.	34	DBU Naturerbe GmbH	4.4.1.1 Z 16	Ausweisung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft wird positiv gesehen. Elbnahe Bereiche der DBU Naturerbe Fläche "Roßlauer Elbauen", die als Vorranggebiet für Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege vorgesehen sind, sollten ebenfalls als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Es handelt sich um Flächen des Nationalen Naturerbes, die aus naturschutzfachlicher Sicht im Einklang mit ggf. notwendigem Hochwasserschutz bewahrt und entwickelt werden soll-	Keine Berücksichtigung	Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden erfolgte die Abwägung zugunsten des Hochwasserschutzes. Zur Herstellung der Normklarheit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
				ten.		nicht möglich. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind gem. Ziel 121 LEP-ST 2010 zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten.	
162.	61	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Ost	4.4.1.1 Z 16	In Begründung wurde ergänzt, dass die innerhalb der Planungsregion gelegenen Teile der VR für N+L auf Maßstabebene des REP konkretisiert wurden. Es wird davon ausgegangen, dass damit eine genauere räumliche Verortung gemeint ist, die jedoch nicht mit der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen verbunden ist und dass die VR sich auf die in der kartografischen Darstellung entsprechend markierten Bereiche begrenzen. Soweit sich die VR, insbes. VR I mit anderen VR z.B. für Hochwasserschutz überschneiden, kann dies der kartografischen Darstellung nicht entnommen werden.	Kenntnisnahme	Vorrangfestlegungen des LEP-ST 2010 unterliegen keiner Abwägung, können jedoch auf der untergeordneten Maßstabebene des REP konkretisiert werden. Davon hat der Plangeber Gebrauch gemacht. Die Festlegung von VR-Gebieten erfolgte auf Basis ausgewählter Kriterien und nach Abwägung aller Raumnutzungsansprüche. Wegen der geforderten Normenklarheit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten ausgeschlossen.	Einstimmige Zustimmung
163.	114	Landkreis Teltow-Fläming	4.4.1.1 Z 16	Hinweis der UNB, dass insbesondere das VR N+L Nr. II mit den Entwicklungszielen Biotopverbund aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises korreliert.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
164.	168	Stadt Kemberg	4.4.1.1 Z 16	Erneuter Widerspruch gegen die Ausweisung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft südlich von Wartenburg bis Bleddin.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.1.1 Natur und Landschaft lfd. Nr. 57 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
165.	168	Stadt Kemberg	4.4.1.1 Z 16	Erneuter Widerspruch zur Erweiterung des FFH Gebietes Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe (FFH0131). Dies FFH Gebiet hat grundsätzlich eine Größe von 72 ha, nicht mehr und nicht weniger. Dementgegen ergibt sich aus der beigefügten Karte zum Entwurf des REP eine kartografische Erweiterung dieser Gebietskulisse über diese 72ha hinaus auf schätzungsweise mindestens 300 ha! Da der Fliethbach auch durch den Stadtwald Kemberg und die Ortslagen verläuft, gilt auf diesen Flächen nach FFH auch in Ortslagen die Veränderungssperre, das Verschlechterungsverbot und die Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben am Bach. Das alles trifft die Stadt Kemberg im Stadtwald und die betroffenen Ortslagen massiv. Art 28 GG ist schon mit 72 ha massiv betroffen. Aufforderung, die Ausweisungen zu korrigieren.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. Natur und Landschaft lfd. Nr. 71 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
166.	81	Landesdirektion Sachsen Dienststelle Leipzig	4.4.1.2	Für den Bereich Hochwasserschutz bieten der Seelhausener und der Große Goitzschensee ein großes Potenzial für den Extremfall, falls die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht mehr ausreichend sind, um Zerstörungen in den Siedlungsräumen (vor allem Bitterfeld) zu vermeiden. Die Nutzung dieses Potenziales sollte als Ziel aufgenommen werden.	Keine Berücksichtigung	Im REP werden VR-Gebiete für Hochwasserschutz aufgrund der Zielfestlegungen des LEP-ST 2010 und der Fachdaten des LHW für HQ100 festgelegt. Über das Planfeststellungsergebnis hinausgehende Hochwasserschutzmaßnahmen sind kein Regelinhalt des REP.	Einstimmige Zustimmung
167.	117	Landratsamt Nordsachsen	4.4.1.2	Weiterhin ist auf gegenwärtig erfolgende Untersuchungen zu verweisen, welche die Randbedingungen einer Nutzung des Retentionsvermögens des	Keine Berücksichtigung	Im REP werden VR-Gebiete für Hochwasserschutz aufgrund der Zielfestlegungen des LEP-ST 2010 und der	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
		Bauordnungs- und Planungsamt		Seelhausener Sees für die Pufferung von extremen Hochwasserereignissen und damit für den Schutz insbesondere der Region Bitterfeld beleuchten. Eine Umsetzung würde eine entsprechende Flächeninanspruchnahme voraussetzen, was regionalplanerisch beachtet werden sollte. In diesem Kontext ist ebenso die von der Planfeststellungsbehörde noch nicht getroffene Entscheidung über den künftigen Verlauf des Lober zu sehen. Dieser wirkt sich auch auf den künftigen Hochwasserschutz der Region Bitterfeld aus und entfaltet daher nach hiesiger Einschätzung ebenfalls regionalplanerische Wirkung.		Fachdaten des LHW für HQ100 festgelegt. Über das Planfeststellungsergebnis hinausgehende Hochwasserschutzmaßnahmen sind kein Regelinhalt des REP.	
168.	6	Abwasserzweckverband Westliche Mulde	4.4.1.2	Bei der Planung und Durchsetzung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz entlang des Muldelaufes von Pouch bis Jeßnitz und der zufließenden Gewässer ist rechtzeitige Beteiligung erforderlich. Regenwassereinleitstellen müssen auch im Hochwasserfall betrieben werden.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
169.	57	Gemeinde Osternienburger Land	4.4.1.2	Wie in der Stellungnahme zum 1. Entwurf bereits erwähnt, kann nicht nur das Einzugsgebiet der Gemeinde Osternienburger Land, hier muss der Gesamtkomplex Elbe - Saale - Taube im Zusammenhang betrachtet werden. Die Auswirkungen des Hochwassers 2013 im Gebiet des gesamten Elbe - Saale - Winkels waren bis in das Gebiet der Gemeinde zu verzeichnen. Die Aussagen zum Hochwasserschutz in der Stellungnahme vom 27.01.2014 zum Entwurf des REP behalten ihre Gültigkeit und es wird Beachtung und Einarbeitung dieser Anregungen, Hinweise und Bedenken gefordert.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.1.2 lfd. Nr. 4 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
170.	119	LHW Sachsen-Anhalt	4.4.1.2	Aussagen sowie die Festlegungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten entsprechen den fachlichen Erfordernissen. Die formulierten Ziele zum Hochwasserschutz werden unterstützt und bestätigt, Einwände oder Ergänzungen zu den Unterlagen gibt es nicht.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
171.	195	Tourismusverband Sachsen-Anhalt e.V.	4.4.1.2	Bei der Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Konkretisierung von Maßnahmen zum nachhaltigen Hochwasserschutz wünschen wir der Region eine zügige Planungssicherheit und Umsetzungsmöglichkeit.	Kenntnisnahme	Hinweis ist nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
172.	168	Stadt Kemberg	4.4.1.2 G 8	Erneuter Widerspruch zur pauschalen Ausweisung der Ortslagen Wartenburg, Dabrun, Melzig, Bietegast, Röttsch, Boos, Globig, Bleddin, Rackith, Lammsdorf, Dorna, Eutzsch, Pannigkau, Bergwitz, Klitzschena, Kemberg und Selbitz als „Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz“. Diese Ausweisung stellt die Stadt vor erhebliche Probleme im Hinblick auf sämtliche perspektivischen Entwicklungsmöglichkeiten aller Ortsteile, wie sie z.B. im IGEK – Programm festgehalten wurden. Vor allem auch im Hinblick auf den demografischen Wandel werden die Bestrebungen erheblich eingeschränkt bzw. verhindert! So werden Infrastrukturprojekte und Bauvorhaben pauschal auf den Prüfstand gestellt, bzw. vorab abgelehnt! Fördermittelbeschaffungen werden für die Stadt, ortsansässige Betriebe und auch private Bauherren unmöglich gemacht. Die Stadt Kemberg legt sehr großen Wert auf die Kindererziehung und -entwicklung! So hat die Erhaltung aller Kindereinrichtun-	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.1.2 Hochwasserschutz lfd. Nr. 18 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
				gen und Grundschulen in den Ortsteilen der Stadt höchste Priorität. Dazu sind aber Sanierungen und auch neue Bauvorhaben unumgänglich (Bsp. Kitas, Turnhallen, Sportplätze usw.). Durch die pauschale Einstufung als Überflutungsgebiete werden auch hier Förderungen ausgeschlossen bzw. verhindert. Die Orte selbst waren bei den letzten beiden ausschlaggebenden Hochwassern 2002 und 2013 nicht überflutet. Die kritischen Bereiche sind inzwischen durch den Neubau der Deiche gesichert. Dazu kommt, dass die Ortslagen zum Großteil höher gelegen sind und auch deshalb nicht pauschal bedroht sind. Die Stadt widerspricht daher massiv gegen diese pauschalisierten Ausweisungen und fordert eine Korrektur. Dass sich die Orte bei Neuausweisungen von Bauflächen im Außenbereich mit dem Hochwasserschutz auseinander setzen muss ist unstrittig, aber eine pauschale Ausweisung und der damit verbundenen Verhinderung sämtlicher Entwicklungsmöglichkeiten gerade hier im ländlichen Raum, ist für die Stadt Kemberg nicht hinnehmbar!			
173.	61	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Ost	4.4.1.2 Z 17	In Begründung zu Nr. 2 (Flutungspolder) sollte in Anlehnung an Begründung zu Nr. 3 formuliert werden, dass der Polder keine Auswirkungen auf Straßenverkehrswege hat, um den Prüfumfang zu verdeutlichen, der dem "Umsetzungskonzept zur Realisierung Potenzieller Standorte für Hochwasserpolder und Deichrückverlegungen im Land Sachsen-Anhalt" zugrunde gelegen hat. Hinweis, dass der Polder Prettin ausweislich des o.g. Umsetzungskonzepts als derzeit nicht umsetzbar eingestuft wird. Die Aussagen in der Begründung zu Nr. 2 können insoweit nicht nachvollzogen werden.	Keine Berücksichtigung	Die geforderte Aussage zu Verkehrswegen ist bereits in der Begründung enthalten. Das VR wurde um die Fläche des vom LHW untersuchten Polders Prettin erweitert, um die überschwemmungsgefährdete Fläche künftig vor Bebauung zu schützen. Im REP werden keine Baumaßnahmen von Poldern geplant.	Einstimmige Zustimmung
174.	115	Landkreis Wittenberg	4.4.1.2 Z 17	An den Flüssen Landlache, Zahna und Taube wurden VR-Gebiete aufgenommen. Nach Auskunft des LHW liegt für diese Flüsse kein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko vor. Da für die Flüsse Landlache und Taube auf keine fachlich fundamentierte Grundlage zurück gegriffen werden konnte, erfolgte die zeichnerische Darstellung entsprechend Maßstabebene in einer Breite von 100 Metern. Für den Fluss Zahna erfolgte die Darstellung auf Grund der Daten des Zonierungssystems für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Die Festlegungen für die Landlache und die Zahna aus dem vorgelegten Plan werden durch die Wasserbehörde abgelehnt. Beim Vergleich der digitalisierten Gewässerlinien mit dem shape für die Vorranggebiete aus dem WFS-Dienst für die Zahna, lässt sich leicht erkennen, dass hier ein wasserwirtschaftliches Berechnungsmodell nicht Grundlage für die Ausweisung gewesen sein kann. Zum Einen besteht das Hochwasserrisiko bis hinauf in den Quellbereich der Zahna, was angezweifelt wird, zum Anderen ist teilweise die Breite des Gebietes an beiden Gewässerufern ungefähr gleich, obwohl die Höhenlinien eine Differenz von 6 Metern aufweisen (siehe Beispielbild) Aus der Digitalisierung für die Landlache lässt sich zudem erkennen, dass die festgelegte Breite von 100 Metern nicht genau parallel dem	Keine Berücksichtigung	Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Danach sind VR für Hochwasserschutz an Landlache, Taube und Zahna festzulegen. Als VR für Hochwasserschutz wurde der Flusslauf entsprechend der Maßstabebene auf 100 m Breite festgelegt. Raumordnung ist übergeordnete Planung, der sich die Fachplanung unterzuordnen hat. Daher sind wasserwirtschaftliche Berechnungsmodelle kein alleiniges Ausweisungskriterium. VR Hochwasserschutz wird zum Schutz vor Verbauung und damit zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen der Flächennutzung ausgewiesen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind nicht ausgeschlossen, wenn sie mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen vereinbar sind. Konkretisierungen können im Rahmen der Bauleitplanung unter Verwendung kleinräumiger Daten und aufgrund von Ortskenntnissen vorgenommen werden. Das LHW als Fachbehörde hat der Festlegung zugestimmt (siehe lfd. Nr. 170).	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
				Gewässerverlauf folgt (siehe Bild). Nach der Definition sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Die Ausweisung der Landlache und der Zahna lässt im vorgelegten Regionalplan diese Definition nicht erkennen.			
175.	117	Landratsamt Nordsachsen Bauordnungs- und Planungsamt	4.4.1.2 Z 17	Im Z 17 wird auf die technische Lösung von Flutungspoldern Bezug genommen. Die Aussage, dass der Polder (Rösa) nur geringe Auswirkungen auf Schutzgebiete hätte (Begründung auf S. 38), ist nicht plausibel. Die Art der technischen Lösung des Hochwasserschutzes mit Hilfe eines Flutungspolders steht gegebenenfalls den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 4340-302 Vereinigte Mulde und Muldeauen sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 4340-451 Vereinigte Mulde entgegen. Dahingehend werden erhebliche Beeinträchtigungen besorgt. Ein Verträglichkeitsnachweis des Projektes ist der unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Es wird auf den § 36 (2) BNatSchG sowie die bis zum Verträglichkeitsnachweis bestehende präventive Zulassungssperre (s. VGH Kassel, Beschl. V. 2.12.2016 - 4 A 2458/16.Z) verwiesen.	Keine Berücksichtigung	Die Begründung zu geringen Auswirkungen auf Schutzgebiete bezieht sich konkret auf den Polder Axien-Mauken. Polder Rösa ist Bestandteil des Vorranggebietes für Hochwasserschutz im LEP-ST 2010 und unterliegt keiner Abwägung auf regionaler Ebene. Für das Bauvorhaben besteht seit 20.09.2012 ein Planfeststellungsbeschluss. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die Belange des Naturschutzes geprüft. Im Januar 2015 war Baustart für das Vorhaben, welches bis 2020 fertiggestellt werden soll. (Quelle: LHW)	Einstimmige Zustimmung
176.	21	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe	4.4.1.2 Z 17	Ergänzung der Begründung zu Nr. 3: Die aktuelle Sohlrosion ist oberhalb der Saalemündung das wesentlichste Problem der Elbe. Im Biosphärenreservat Mittelbe besteht im Streckenabschnitt Prettin bis Saalemündung besonderer Handlungsbedarf. Da Ursachen und Wirkungen sehr komplex sind, ist eine ausreichende erosionsmindernde Wirkung über die herkömmliche Unterhaltung selbst in Verbindung mit jährlicher Geschiebezugabe nicht mehr zu erzielen. Aus diesem Grund hat eine Bund-Länder-AG ein Sohlstabilisierungskonzept erarbeitet, welches 2009 von Bund und den betroffenen Ländern beschlossen wurde. Über ein Pilotprojekt im Bereich Klöden (Elbkm 185 bis 200) sollen weitergreifende Lösungsansätze zukünftig erprobt werden. Das Projektgebiet umfasst die rezente Elbaue und Teile der Altaue im Landkreis Wittenberg (Pretzsch bis etwa Elster) sowie die Teile der Aue des Elbezuflusses Elster mit ihren Randzonen. Zentrales Element der Auen sind die Elbe und die Schwarze Elster.	Kenntnisnahme	Hinweis ist nicht abwägungsrelevant. Z 121 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar. VR sind Gebiete zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Die Art und Weise von Sohl- und Flächenbewirtschaftungen zur Erosionsminderung ist kein Belang eines Raumordnungsplans.	Einstimmige Zustimmung
177.	109	Landkreis Elbe-Elster	4.4.1.2 Z 17	Zustimmung vorbehaltlich der Klärung der erheblichen Differenzen zwischen den brandenburgischen und sachsen-anhaltischen Kartenwerken bzgl. Ausdehnung der ÜSG an der Schwarzen Elster. Abgleich der Daten mit brandenburgischem Landesamt für Umwelt Abt. W 16 ist durchzuführen.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 44.1.2 Hochwasserschutz lfd. Nr. 61 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
178.	127	MLV	4.4.1.2	Es wird empfohlen, das Anliegen von Z 18 als Grundsatz zu formulieren, da	Keine Berücksichtigung	Mit dem Ziel wird nur die Möglichkeit der Erweiterung	Einstimmige

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
			Z 18	hier immer eine Einzelfallbetrachtung angestellt und kein „Freifahrtsschein“ für alle denkbaren Brunnenplanungen gegeben werden sollte.	sichtigung	der Brunnenanlagen und dazu notwendiger Infrastruktureinrichtungen eingeräumt und keine generelle Neuplanung.	Zustimmung
179.	67	Industrie- und Handelskammer Halle-Des-sau	4.4.2.1	Der ersatzlose Wegfall des früheren Ziels 22 wird begrüßt.	Kenntnisnahme	Die Nummerierung wurde geändert zu Ziel 21. Das Ziel ist nicht entfallen. Hinweis ist nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
180.	109	Landkreis Elbe-Elster	4.4.2.1	Zustimmung des SG Landwirtschaft. Hinweise: 2. Entwurf REP beschreibt u.a. die aktuelle und zukünftige Nutzung des Gebiets im Planungsraum. Gerade der Bereich zum benachbarten LK Elbe-Elster stellt sich als intensiv bewirtschaftetes, landwirtschaftliches Territorium dar, welches dadurch für diesen Raum sehr prägend ist. Dieses charakteristisch Merkmal soll auch als solches erhalten bleiben. So sind bedeutsame Veränderungen für landwirtschaftliche Betriebe aus dem LK Elbe-Elster, die Nutzflächen im benachbarten Bundesland kultivieren, nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
181.	10	ALFF Anhalt	4.4.2.1 G 14	Ablehnung der Korrektur des VB Landwirtschaft "Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland" zugunsten des Bewilligungsfeldes "Kiessand Holzdorf", obwohl ein Planfeststellungsbeschluss existiert. Begründung ist der Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 26.09.2016 zu entnehmen.	Keine Berücksichtigung	Die RV hat am 10.03.2017 entschieden, dass das VB Landwirtschaft auf dem Bewilligungsfeld „Kiessand Holzdorf“ entfernt wird (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.3 Rohstoffsicherung lfd. Nr. 22 LAGB – Berücksichtigung). Auf der Fläche wurde keine raumordnerische Festlegung getroffen.	Einstimmige Zustimmung
182.	108	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	4.4.2.1 G 14	Es wird empfohlen, Gebiet um Zerbst der Landwirtschaft vorzubehalten und auf Grund des geringen Ertragspotenzials wenigstens als Vorbehaltsgebiet (VB) auszuweisen, um dadurch bestehende wirtschaftliche und arbeitsplatzbindende Strukturen im ländlichen Raum zu erhalten.	Keine Berücksichtigung	Die Regionalversammlung hat für die Festlegung von VB für Landwirtschaft Auswahlkriterien festgelegt, um eine sachgemäße Abwägung der Raumnutzungsansprüche durchführen zu können. Kriterien sind das Ertragspotenzial (Daten des LAU) und vorhandene Berechnungsanlagen (Daten des ALFF). Es handelt sich hier um Standorte mit geringem Ertragspotential, sodass eine Festlegung als VB überwiegend nicht vorgenommen wurde.	Einstimmige Zustimmung
183.	108	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	4.4.2.1 G 14	Gebiet um Köthen: In diesem Areal sind nur die Gebiete zwischen Riesdorf, Lennewitz und Zehbitz als VB ausgewiesen. In dem Gebiet östlich von Köthen sind nur begrenzte Ausweisungen als Vorranggebiet für Wasser- und Rohstoffgewinnung ersichtlich. Da sich in dieser Region wettbewerbsfähige Unternehmen mit zahlreichen Arbeitsplätzen etabliert haben (APH Hinsdorf, Quellendorfer Landwirte GbR), sollte auch hier die Produktionsgrundlage Boden erhalten bleiben. Unter der Berücksichtigung, dass in dieser Region die Landwirtschaft der wesentlichste Wirtschaftsfaktor ist, sollten diese weißen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehaltlich bewahrt bleiben.	Keine Berücksichtigung	Die Regionalversammlung hat für die Festlegung von VB für Landwirtschaft Auswahlkriterien festgelegt, um eine sachgemäße Abwägung der Raumnutzungsansprüche durchführen zu können. Kriterien sind das Ertragspotenzial (Daten des LAU) und vorhandene Berechnungsanlagen (Daten des ALFF). Es handelt sich hier um Standorte mit geringem Ertragspotential, sodass eine Festlegung als VB überwiegend nicht vorgenommen wurde.	Einstimmige Zustimmung
184.	168	Stadt Kemberg	4.4.2.1	Forderung, dass alle landwirtschaftlich genutzten Flächen der Stadt Kem-	Keine Berücksichtigung	Die Regionalversammlung hat für die Festlegung von VB	Einstimmige

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
			G 14	berg (Elbaue) als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.	sichtigung	für Landwirtschaft Auswahlkriterien festgelegt, um eine sachgemäße Abwägung der Raumnutzungsansprüche durchführen zu können. Kriterien sind Ertragspotenzial (Daten des LAU) und vorhandene Berechnungsanlagen (Daten des ALFF). Die Abwägung aller Raumnutzungsansprüche ergab die im 2. Entwurf dargestellten VB-Gebiete für Landwirtschaft. Im Bereich Selbitz-Bergwitz wurde für die langfristige Absicherung der Milchviehproduktion eine Überlagerung des VB Hochwasserschutz mit VB Landwirtschaft auf 727 ha vorgenommen. Die Festlegung von VR- und VB-Gebieten im REP ist kein Gradmesser für die Bedeutung der Landwirtschaft im Raum, sondern für die besonders schutzwürdigen Böden. Dem Hochwasserschutz wurde in der Abwägung durch die Regionalversammlung mit der Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete eine höhere Wichtigkeit beigegeben. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz entstehen keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen.	Zustimmung
185.	10	ALFF Anhalt	4.4.2.1 G 14	Der Ergänzung des VB Landwirtschaft "Gebiet südöstlich von Wittenberg" wird aus landwirtschaftlicher Sicht zugestimmt. Für den Bereich Selbitz-Bergwitz wurde zur langfristigen Absicherung der Milchviehproduktion eine Überlagerung des VB für Hochwasserschutz mit dem VB für Landwirtschaft auf 727 ha vorgeschlagen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass mit der Festlegung eines VB für Hochwasserschutz keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft entstehen werden.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
186.	10	ALFF Anhalt	4.4.2.1 G 14	Gegen die Ergänzung des VB "Gebiet im Roßlau-Wittenberger Vorflämung" bestehen keine Einwände. Betroffen ist die Landwirtschaftsfläche südlich der Ortslage Zahna mit den bestehenden Berechnungsanlagen. Für diese Fläche ist eine Überlagerung mit dem ehemaligen VR, dem jetzigen VB für Hochwasserschutz, vorgesehen. Hieraus würden sich keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft ergeben.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
187.	10	ALFF Anhalt	4.4.2.1 Z 19	Ablehnung der Korrektur des VR Landwirtschaft im Bereich des SO "Photovoltaik Göttnitz", obwohl ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert. Mit dieser Korrektur ist die Verkleinerung des VR Landwirtschaft "Gebiet um Zörbig" verbunden. Die hohe landwirtschaftliche Bedeutung wurde in den Stellungnahmen des ALFF Anhalt dargestellt.	Keine Berücksichtigung	Unter Berücksichtigung der rechtskräftigen kommunalen Bauleitplanung wurde durch die RV die Abwägung zu Lasten des VR Landwirtschaft durchgeführt (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.1 Landwirtschaft lfd. Nr. 25 – Berücksichtigung).	Einstimmige Zustimmung
188.	108	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	4.4.2.1 Z 19	Nur das Gebiet um Buhendorf wurde als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Empfehlung, dieses Areal auf Grund seiner traditionellen Strukturen (große Nutztierbestände) als VR auszuweisen.	Keine Berücksichtigung	Begründung wird nicht geändert, da das Gebiet aufgrund des traditionellen Brotgetreideanbaus als VR-Gebiet festgelegt wurde.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
189.	108	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	4.4.2.1 Z 20	Maßnahmen zum Schutz vor Erosionen lassen sich im Rahmen dieser Regionalen Entwicklungsplanung nicht wie gewünscht beeinflussen.	Kenntnisnahme	Mit dieser Zielfestlegung wird die Nutzung des im Vorranggebiet für Landwirtschaft vor Verbauung und anderweitigen Nutzungen geschützten Bodens für Maßnahmen des Erosionsschutzes gewährleistet. Hinweis ist nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
190.	108	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	4.4.2.1 Z 21	Den zweiten Absatz der Begründung zu Z 21 unbedingt streichen (da fachlich nicht korrekt). Erforderliche, aber unvermeidbare Zuwegungen zu Tierproduktions- oder Biomasseanlagen führen zu Behinderungen bei der Flächenbewirtschaftung. Auch Versiegelungen und Zerschneidungen von Flächen mit den erwähnten Folgen (Verschlechterung der Ertragsfähigkeit usw.) müssen teilweise im Interesse einer effektiveren landwirtschaftlichen Produktion in Kauf genommen werden. Teilweise sind sie unumgänglich. Z. B. werden in Flurneuordnungsverfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur Flächen zusammengelegt, was wiederum die Schaffung von neuen Zuwegungen verursacht. Der erwähnte Unkrautbesatz entlang der Wege und dessen Auswirkungen sind in Bezug auf den heutigen Pflanzenschutz und der Erntetechnik kein Thema mehr. Dieses Beispiel ist fachlich nicht korrekt gewählt.	Keine Berücksichtigung	Ländlicher Wegebau ist zulässig. Die Auswirkungen von Flächenteilungen wurden wissenschaftlich untersucht.	Einstimmige Zustimmung
191.	152	Sächsisches Staatsministerium des Inneren	4.4.2.1 Z 21	Die im Zusammenhang mit der Beteiligung zum 1. Entwurf mitgeteilten Bedenken hinsichtlich des Bauausschlusses von Tierproduktions- und Biomasseanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft bleiben bestehen. Obgleich hiervon keine unmittelbare Auswirkung auf sächsisches Territorium ausgeht, sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass aus agrarstrukturellen Gesichtspunkten raumordnungspolitisch an der für Sachsen geltenden Regelung festzuhalten ist, die im Begründungsteil zu Ziel 4.2.1.1 des LEP Sachsen 2013 formuliert ist: „Zur landwirtschaftlichen Nutzung von Böden gehört auch die Tierhaltung. Damit im Zusammenhang stehende bauliche Anlagen sind daher zulässig, soweit diese einem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen. Allerdings sollen diese, soweit ohne Bezug zu bisherigen Stallanlagen und agrarstrukturell vertretbar, die raumordnerisch gesicherten Böden möglichst geringfügig in Anspruch nehmen. Der Erweiterung und Erneuerung von Stallanlagen sollte zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme Vorrang vor Neubauten eingeräumt werden.“	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch die RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.1 Landwirtschaft lfd. Nr. 34 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen. Das Nachbarland Sachsen ist durch die Regelung im REP A-B-W nicht betroffen.	Einstimmige Zustimmung
192.	105	Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Dessau	4.4.2.2	Zustimmung zu Zielen und Grundsätzen sowie den dazugehörigen Begründungen.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
193.	115	Landkreis Wittenberg	4.4.2.2 G 16	Das ausgewiesene Gebiet „Streulage Kleinzerbst – Kochstedt“ ist nicht geeignet, um Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 LWaldG1 zu sichern. Dies ist aber erforderlich. Begründung: Die Waldfläche der Planungsregion konzentriert sich insbesondere im Landkreis Wittenberg. Insbe-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt der Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
				sondere Großprojekte sind mit z.T. erheblichen Waldverlusten verbunden. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist problematisch; beispielsweise erfordern allein der Ferienpark Köselitz (Z 28) und die Gewächshausanlage in Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz (Z 1) Ersatzaufforstungen im Umfang von mehr als 200 Hektar. Dieser Umfang ist weder im Landkreis Wittenberg noch in der Region realisierbar. Damit aber kommt der Ausgleich der Wald-funktionen nicht im Raum der Waldverluste zum Tragen. In begründeten Ausnahmefällen können gem. § 8 Abs. 2 LWaldG u.a. auch Maßnahmen zur Beseitigung von Altlasten im Wald zugelassen werden. Es sollte erwogen werden, insbesondere für raumbedeutsame Vorhaben ein solches Ziel als Ausnahmeregelung zu formulieren.			
194.	167	Stadt Jessen (Elster)	4.4.2.2 Z 23	Die Glücksburger Heide ist mit einer Größe von 2.781 ha das größte Wald-gebiet im östlichen Teil des Landkreises Wittenberg mit nachhaltiger Wald-bewirtschaftung. Eine entsprechende Ergänzung wird für erforderlich gehalten.	Kenntnisnah-me	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.2 Forstwirtschaft lfd. Nr. 23 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
195.	127	MLV	4.4.2.2 Z 24	Es wird empfohlen, hier einen Grundsatz zu formulieren, da es dem Ziel 24 in dieser Form sowohl an räumlicher Bestimmtheit fehlt als auch an inhaltlicher Klarheit dahingehend, dass die aufgezählten Schutz- und Nutzungsfunktionen untereinander nicht widerspruchsfrei sind.	keine Berücksichtigung	Die Bestimmbarkeit ergibt sich aus der Begründung. Klarstellend wird der 3. Absatz überarbeitet: „Bedeutsame Kohlenstoffvorräte lagern vor allem in den großflächig zusammenhängenden Waldgebieten der Heiden und des Vorfläming. Sie stellen zudem ein hohes CO ₂ -Senkenpotenzial dar. Wälder sind in ihrer Funktion als bedeutsame CO ₂ -Senken und CO ₂ -Speicher zu erhalten und in ihrer Vitalität zu stärken. Die Erhaltung großflächiger, zusammenhängender Wälder (i.d.R. > 150 ha) dient der Anpassung an die zu erwartenden Klima-änderungen. [vgl. RPG ABW 2017]“	Einstimmige Zustimmung
196.	67	Industrie- und Handelskam-mer Halle-Des-sau	4.4.2.3	Die fehlende Festlegung von VB Rohstoffsicherung wird ausdrücklich kritisiert.	Keine Berücksichtigung	Es besteht keine gesetzlich festgelegte Forderung zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten.	Einstimmige Zustimmung
197.	67	Industrie- und Handelskam-mer Halle-Des-sau	4.4.2.3	Es fehlt Anpassung bei der Thematik Rohstoffsicherung. Weitere Standorte wurden trotz vielfältiger Hinweise nicht in der Regionalplan aufgenommen (siehe Stellungnahme vom 22.09.2016).	Kenntnisnah-me	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.3 Rohstoffsicherung lfd. Nr. 13 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
198.	73	Landesamt für	4.4.2.3	Es fehlt das bereits auf 88,9 ha planfestgestellte Vorhaben Holzdorf (Kiese	Kenntnisnah-	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017	Einstimmige

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
		Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt		und Sande). Die planfestgestellte Fläche ist größer als 50 ha und müsste formal als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung integriert werden.	me	durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.3 Rohstoffsicherung lfd. Nr. 27 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Zustimmung
199.	73	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	4.4.2.3	Bezüglich des zum 1. Entwurf geforderten Vorranggebietes Zerbst-Ost wird bemerkt, dass diese nicht die Mindestgröße von 50 ha erfüllen. In Zerbst-Ost wurde zwischenzeitlich eine Teilfläche aus der Bergaufsicht entlassen, so dass damit die verbleibende Abbaufäche <50 ha groß ist.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
200.	73	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	4.4.2.3	Bezüglich des zum 1. Entwurf geforderten Vorranggebietes Drosa wird bemerkt, dass dieses nicht die Mindestgröße von 50 ha erfüllt. Bei den Forderungen nach der Kiessandlagerstätte Drosa/Drosa-Süd ist das LAGB von der ehemaligen Gesamtfläche ausgegangen. Zwischenzeitlich sind große Teil der Lagerstätte abgebaut und renaturiert. Die Genehmigung für den südlichen Flächenanteil durch den Landkreis umfasst nur 18 ha.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
201.	115	Landkreis Wittenberg	4.4.2.3	Unter der Voraussetzung, dass es zu einem Abgleich mit dem beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt geführten Berechtigungsbuch kam, ergeben sich zum Aspekt Rohstoffsicherung keine Einwände.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
202.	167	Stadt Jessen (Elster)	4.4.2.3	Vorranggebiet Kiessandtagebau Dixförda II mit bestehendem Betriebsplan ist zu ergänzen.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.3 Rohstoffsicherung lfd. Nr. 28 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
203.	53	Gemeinde Löbnitz	4.4.2.3 Z 25	Ablehnung der Förderung von Ton in Rösa und Umgebung. Eine intensive bergbauliche Nutzung widerspricht eindeutig dem bestehenden Status als Vorranggebiet für Naherholung und Tourismus.	Keine Berücksichtigung	Ziel 136 Nr. XXIV LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Das Vorranggebiet ist gem. Ziel 137 LEP-ST 2010 im REP räumlich zu konkretisieren. Im Raumordnungsplan wird der Rohstoff gesichert, es werden keine Verfahren zur Erschließung und Inbetriebnahme geführt.	Einstimmige Zustimmung
204.	73	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	4.4.2.3 Z 25	Es wurden in der Planung nur Lagerstätten berücksichtigt, die für den Rohstoff Kiessand eine Größe von >50 ha und für den Rohstoff Ton eine Größe von >25 ha erreichen. Es wird jedoch nicht darauf hingewiesen, dass kleinere und bereits zum Abbau zugelassene Rohstoffflächen von der Planung nicht berührt werden, d.h. dass sie weiter produzieren dürfen. In den Planungen sollten jedoch auch weiterhin die zugelassenen Abbaustellen unterhalb	Keine Berücksichtigung	Diese Mindestgrößen wurden von der Regionalversammlung als Kriterium für regionale Bedeutsamkeit der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Kleinere Gewinnungsstellen haben lokale Bedeutung und ergänzen das Netz der regional bedeutsamen Vorranggebiete. Eine raumordnerische Sicherung kann im Rah-	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
				der vorgegebenen Mindestgröße berücksichtigt werden. Diese Betriebe bilden ein relativ dichtes, landesweites Netz, aus dem Massenbaustoffe auf möglichst kurzen Transportwegen (10-20 km) den Bedarfsträgern (Bau- und Straßenbauindustrie) zur Verfügung gestellt werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit müssen diese Betriebe erhalten bleiben, da große Transportwege nicht nur die Wirtschaftlichkeit verringern, sondern auch den Verbrauch von wertvollem Erdöl für den Transport erhöhen und zusätzliche Emissionen für die Umwelt bedeuten.		men der kleinräumigeren Bauleitplanung erfolgen. Rechtskräftige Abbaugenehmigungen besitzen Bestandsschutz.	
205.	115	Landkreis Wittenberg	4.4.2.3 Z 25	Der Kies- und Sandabbau zwischen Dixförda, Lindwerder und Steinsdorf (etwa 300 ha) ist nicht Bestandteil des Plans.	Keine Berücksichtigung	Es erfolgt nur noch Restauskiesung. Die Nachfolge-Lagerstätte Peckten-Mönchenhöfe wird stattdessen als VR festgelegt.	Einstimmige Zustimmung
206.	61	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Ost	4.4.2.3 Z 25	Das in Z 25 XIV festgelegte VR Rohstoffgewinnung Prettin befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Elbe. Mögliche Auswirkungen durch den Rohstoffabbau (z.B. bei Ausbildung eines Absenktrichters durch das Abpumpen von Wasser) auf die Elbe als Gewässer und als Verkehrsweg können zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden und sind zu betrachten.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
207.	73	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	4.4.2.3 Z 25	Es fehlt die Benennung des Vorhabens Wörbzig innerhalb des Vorranggebietes Gröbzig (VII).	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.3 Rohstoffsicherung lfd. Nr. 36 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
208.	105	Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Dessau	4.4.2.3 Z 25	Forderung der Begrenzung des Standortes Köpplitz auf die Flächen westlich der Bundesstraße. Lagerstätte Köpplitz liegt fast vollständig unter Wald. Die Nutzung als Rohstofflagerstätte ist in den letzten Jahren nur in geringem Umfang erfolgt und rechtfertigt augenscheinlich auch in Zukunft nicht den zusätzlichen Bedarf. Auf den bereits abgebauten Flächen der Lagerstätte sind zudem bislang keine Rekultivierungsmaßnahmen realisiert worden.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.3 Rohstoffsicherung lfd. Nr. 40 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
209.	74	Landesamt für Umwelt Brandenburg	4.4.2.4	Grundsätzliche Hinweise des Referates Wasserwirtschaft in Genehmigungsfragen: Die in Stellungnahme vom 06.07.2016 und 20.01.2014 getroffenen Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.4 Wassergewinnung lfd. Nr. 3 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
210.	150	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Land-	4.4.2.4	Hinweise Hydrogeologie: Unmittelbar südlich der Grenze des Planungsraumes befinden sich die Wasserwerke Bad Dübener Heide und Mockritz-Elsnig mit rechtskräftig ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten. Bezüglich der ak-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
		wirtschaft u. Geologie Abt. 2		tuellen Lage bzw. hinsichtlich laufender/perspektivisch angedachter Änderungen der Trinkwasserschutzgebiete wird empfohlen, die zuständige Untere Wasserbehörde zu kontaktieren.			
211.	152	Sächsisches Staatsministerium des Inneren	4.4.2.4	Hinweis aus hydrogeologischer Sicht, dass sich unmittelbar südlich der Planungsraumgrenze auf sächsischer Seite die Wasserwerke Bad Düben und Mockritz-Elsnig befinden. Beide Standorte verfügen über rechtskräftig ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete. Erlass der Rechtsverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Bad Düben erfolgte im Jahr 2008, eine Änderung ist nicht geplant. Für das Trinkwasserschutzgebiet Mockritz-Elsnig findet zur Zeit eine Überarbeitung statt, das Schutzgebiet wird sich aber nicht über die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt hinaus erweitern.	Kenntnisnahme	Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten ist kein Planinhalt und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
212.	115	Landkreis Wittenberg	4.4.2.4 Z 27	Derzeit befinden sich das Wasserschutzgebiet Zahna und das Wasserschutzgebiet Klebitz in der Überarbeitung und Neufestsetzung. Für die Darstellung in der Karte wurden die Grenzen der Überarbeitung für Zahna bereits übernommen, die überarbeiteten Grenzen für das Wasserschutzgebiet Klebitz werden nochmals übergeben.	Kenntnisnahme	Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten ist kein Planinhalt und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
213.	115	Landkreis Wittenberg	4.4.2.4 Z 27	VR VIII Klöden/Elbaue und III Westfläming sind der Wasserbehörde nur als Vorbehaltsgebiete bekannt. Bei den 13 anderen VR handelt es sich gleichzeitig um per Verordnung festgesetzte Wasserschutzgebiete. Diese Gebiete wurden in aufwendigen Verwaltungsverfahren an Flurstücksgrenzen angepasst. Die Anpassung basiert auf hydrogeologischen Gutachten mit berechneten Einzugsgebietsgrenzen. Diese Gebiete wurden ausschließlich zum Schutz der Trinkwassergewinnung durch mögliche anthropogene Veränderungen festgesetzt. Die wasserrechtlich festgelegte Entnahmemenge gleicht dem Nachweis über die zu schützende Einzugsgebietsgröße dieser Wasserfassungen. Andere Nutzungen aus diesen Wasserfassungen außer zur Trinkwassergewinnung sind nicht vorgesehen. Die Schutzgebiete sind aufgrund für den Trinkwasserschutz festgesetzt worden. In dieser Wasserhaushaltsbetrachtung findet eine zusätzliche Entnahme von Grundwasser für die Landwirtschaft keine Berücksichtigung.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (Bedenken zur Festlegung der VR Klöden/Elbaue und Westfläming - siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.4 Wassergewinnung lfd. Nrn. 26 und 33 – keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
214.	115	Landkreis Wittenberg	4.4.2.4 Z 27	Der letzte Absatz aus dem Begründungstext ist zu streichen, da dieser vermuten lässt, dass die hier dargestellten Vorranggebiete für die Wassergewinnung auch der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionen dienen sollen. Eine solche Sicherung wäre für das o. g. VB Klöden/Elbaue denkbar, da aus diesem Gebiet keine Grundwassergewinnung von Trinkwasser stattfindet.	Keine Berücksichtigung	Die Begründung wird nicht geändert. Die Vorrangfestlegung dient der Sicherung des Rohstoffes Wasser. Es erfolgt keine Festlegung der Art und Weise der Nutzung des Wassers.	Einstimmige Zustimmung
215.	122	MIDEWA GmbH NL Muldenaue/Fläming	4.4.2.4 Z 27	Gegen den vorgelegten Entwurf bestehen keine Bedenken. Anlagen zur Wassergewinnung und dazugehörige Schutzzonen mit Nrn. II, XV und VII sind dargestellt. Mit amtlicher Festsetzung der Schutzzonen I bis II für WSG Zahna ist noch in 2017 zu rechnen. Für Wasserwerke Klebitz und Berkau liegen im LK Wittenberg hydrologische Gutachten zur Neufestsetzung der	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
				Wasserschutzzonen vor.			
216.	187	Stadtwerke Aken (Elbe)	4.4.2.4 Z 27	Änderungen beeinträchtigen nicht den Aufgabenbereich. Belange als Vorranggebiet für die örtliche Wassergewinnung sind berücksichtigt worden. Zustimmung zum 2. Entwurf.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
217.	21	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	4.4.2.5	Mit der „Regionalmarke Mittelelbe“ entstand 2008 eine Plattform für Regionalvermarkter. Nach Angaben der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld, Dessau und Wittenberg gibt es 183 Produkte und Dienstleistungen, die das regionale Qualitätssiegel tragen. Die Biosphärenreservatsverwaltung ist Mitglied im Fachbeirat der Regionalmarke. Die Regionalmarke sollte in die Begründung mit aufgenommen werden.	Kenntnisnahme	Die Vermarktung touristischer Produkte ist kein Planinhalt und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
218.	21	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	4.4.2.5	Im Umkreis von 35 Kilometern befinden sich die Luthergedenkstätten in Wittenberg, das Bauhaus Dessau und die Meisterhäuser, das Gartenreich Dessau-Wörlitz sowie das Biosphärenreservat Mittelelbe. Diese einzigartigen landschaftlichen, architektonischen und reformationsgeschichtlichen Orte bilden ein Alleinstellungsmerkmal, wie es kaum ein zweites in Deutschland gibt. Die Thesentür der Schlosskirche zu Wittenberg, das Dessauer Bauhaus, die Wörlitzer Anlagen mit Schloss und der Elbebiber sind nur einige Attraktionen, die darauf warten, entdeckt zu werden. Der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. übernimmt die Organisation und Vermarktung des Marketingverbundes Luther Bauhaus Gartenreich und fungiert als Koordinationsstelle. Das Biosphärenreservat Mittelelbe, ein Teil des UNESCO-Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe, ist ebenfalls Teil dieses Verbundes. Mit der Einführung der WelterbeCard können nun Besucher über elektronische Zugangskontrollen Zutritt zu touristischen Leistungsangeboten der Vertragspartner der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. erhalten.	Kenntnisnahme	Die Vermarktung touristischer Produkte ist kein Planinhalt und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
219.	81	Landesdirektion Sachsen Dienststelle Leipzig	4.4.2.5	Der Landschaftspark Goitzsche ist ein länderübergreifender Schwerpunkt für die touristische Entwicklung. In diesem Zusammenhang sollte der Gewässerverbund hinsichtlich einer touristischen Nutzung weiterhin verfolgt und im REP festgehalten werden. Dabei handelt es sich um die Verbindung zwischen dem Großen Goitzschensee und dem Seelhausener See sowie die Verbindung zwischen der Mulde und den beiden Seen. Technische Lösungsansätze liegen bereits vor und sollten weiter qualifiziert und optimiert werden.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.5 Tourismus und Erholung lfd. Nr. 2 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
220.	117	Landratsamt Nordsachsen Bauordnungs- und Planungsamt	4.4.2.5	Der Landschaftspark Goitzsche ist ein länderübergreifender Schwerpunkt für die touristische Entwicklung. In diesem Zusammenhang sollte der Gewässerverbund hinsichtlich einer touristischen Nutzung weiterhin verfolgt und im Regionalen Entwicklungsplan festgehalten werden. Dabei handelt es sich um die Verbindung zwischen dem Großen Goitzschensee und dem Seelhausener See sowie die Verbindung zwischen der Mulde und den beiden Seen. Technische Lösungsansätze liegen bereits vor und sollten weiter qualifiziert	Kenntnisnahme	Im REP werden überörtliche und fachübergreifende Festlegungen u.a. zur Freiraumstruktur getroffen. Maßnahmen zur Verwirklichung des REP sind kein Planinhalt und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
				und optimiert werden.			
221.	195	Tourismusverband Sachsen-Anhalt e.V.	4.4.2.5	Aus Sicht einer touristischen Entwicklung bereits ausgewiesener und teilweise umgesetzter Vorhaben sehen wir derzeit kein Konfliktpotenzial.	Kenntnisnahme	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Einstimmige Zustimmung
222.	212	Träger, Privat	4.4.2.5	„Blaues Band“ - Was hier in Sachsen-Anhalt geboten wird, ist ein einziges Stückwerk, aber kein Band. So z.B. fehlt die durchgängige Befahrbarkeit der Schwarzen Elster bis zur Lausitzer Seenplatte. Oder es fehlt noch ein Stück Kanal von Güntersdorf bis zur Saale. Oder es fehlt eine Schleuse zwischen der Goitzsche und dem Seelhausener See.	Kenntnisnahme	Die touristischen Markensäulen und Schwerpunktthemen sind nachrichtliche Übernahmen aus LEP-ST 2010. Sie bilden die Bestandteile der touristischen Geschäftsfelder. Im REP werden überörtliche und fachübergreifende Festlegungen u.a. zur Freiraumstruktur getroffen. Maßnahmen zur Verwirklichung des REP sind kein Planinhalt und nicht abwägungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
223.	54	Gemeinde Muldestausee	4.4.2.5 G 18	Aus der Begründung wird abgeleitet, dass die Gemeinde Muldestausee nicht die Voraussetzungen für eine touristische Grundversorgung erfüllt bzw. erfüllen kann und soll. Insofern führt die Verkettung der Teilpläne des REP dazu, dass die Gemeinde in der Entwicklung ihrer touristischen Möglichkeiten eingeschränkt bzw. gebremst wird.	Kenntnisnahme	Hinweis ist nicht abwägungsrelevant. Es ist der Gemeinde nicht verwehrt, auch ohne zentralörtlichen Status eine touristische Entwicklung zu vollziehen und die Grundversorgung von Touristen sicherzustellen.	Einstimmige Zustimmung
224.	57	Gemeinde Osternienburger Land	4.4.2.5 G 18	Zu Schwerpunkten der touristischen Entwicklung ist anzumerken, dass man nicht nur den Bestand der zentralen Orte benennen sollte. Gerade die Vielfältigkeit von kleineren Angeboten bspw. von offenen Kirchen oder Denkmälern im gesamten Territorium der RPG kann eine Komplettierung des Tagesangebotes von Touristen darstellen. Die Verweildauer und die Zahl der Übernachtungen in der Planungsregion können ansteigen.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.5 lfd. Nr. 12 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
225.	21	Biosphärenreservatsverwaltung MittelElbe	4.4.2.5 G 19	Das länderübergreifende Biosphärenreservat heißt „Flusslandschaft Elbe“.	Berücksichtigung	Redaktionelle Korrektur wird vorgenommen.	Einstimmige Zustimmung
226.	21	Biosphärenreservatsverwaltung MittelElbe	4.4.2.6 G 20	Das länderübergreifende Biosphärenreservat heißt „Flusslandschaft Elbe“.	Berücksichtigung	Redaktionelle Korrektur wird vorgenommen.	Einstimmige Zustimmung
227.	179	Stadt Südliches Anhalt	4.4.2.6 Z 30	Aufnahme der folgenden kulturellen Sehenswürdigkeiten in den REP: Schlossturm Gröbzig, Spinnmühlmuseum Gröbzig, Falschmünzerei Radegast, gemeinsame Heimatstube Radegast-Weißandt-Görlau, Feuerwehrmuseum Riesdorf, Dorfmuseum Quellendorf, Dorfmuseum Görzig und offene Kirche Wieskau.	Keine Berücksichtigung	Die benannten Sehenswürdigkeiten erfüllen nicht das Kriterium der regionalen Bedeutsamkeit.	Einstimmige Zustimmung
228.	57	Gemeinde Osternienburger Land	4.4.2.6 Z 30	Bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde um Aufnahme des "Kunstprojektes Sachsenspiegel" in Reppichau ersucht. Im LEP-ST 2010 ist es enthalten. Das Kunstprojekt wird dort als einzigartiges Kulturgut genannt. Es wird empfohlen, dieses Kunstprojekt in den REP A-B-W aufzunehmen.	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.5 Tourismus und Erholung lfd. Nr. 7 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
						nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	
229.	179	Stadt Südliches Anhalt	4.4.2.6 Z 30	Aufnahme der Bockwindmühle Libehna als Kulturdenkmal	Kenntnisnahme	Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 10.03.2017 durch RV abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll zu Kap. 4.4.2.6 Kultur und Denkmalpflege lfd. Nr. 5 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 10.03.2017 zu bestätigen.	Einstimmige Zustimmung
230.	163	Stadt Dessau-Roßlau	4.4.2.6 Z 30	Zum besseren Verständnis ist der Punkt zum Gartenreich Dessau-Wörlitz wie folgt zu ändern: „Bestände des Gartenreiches Dessau-Wörlitz (UNESCO-Weltkulturerbe) mit seinen Gärten und Schlössern.“ In der Begründung sollte, in Anlehnung an das Protokoll zur 11. Regionalversammlung, klargestellt werden, dass o. g. Punkt alle denkmalgeschützten baulichen und landschaftlichen Bestände des Gartenreiches beinhaltet.	Teilweise Berücksichtigung	Mit dem Begriff „Bestände“ wird der Intention des Plangebers anstelle des Begriffes „Teile“ besser gerecht, daher wird er ausgetauscht: „Bestände des Gartenreiches Dessau-Wörlitz (UNESCO-Weltkulturerbe) mit Schloss und Schlossgarten Mosigkau.“ Begründung wird nicht geändert, da „Erhaltung und Zugänglichmachung der baulichen und landschaftlichen Kulturdenkmäler...“ bereits enthalten ist.	Einstimmige Zustimmung
231.	16	BAIUDBw Infrastruktur 3	4.4.2.7 Z 31	Hinweis auf vertragliche Vereinbarung im Sinne von § 32 Absatz 4 BNatSchG des Bundesministeriums der Verteidigung, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem Land Sachsen-Anhalt vom 24.08.2011 für die militärisch genutzten Flächen des Bundes, die gleichzeitig als Natura 2000 Gebiete gemeldet sind. Diese gewährleistet in Verbindung mit dem für die Flächen als militärischer Sicherheitsbereich geltenden Betretungsverbot einen der Schutzgebietsausweisung gleichwertigen Schutz. Bestandteil der Vereinbarung sind naturschutzfachliche Grundlagenteile sowie Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungspläne für die jeweiligen Flächen. Diese bilden gemeinsam einen Managementplan zur Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 6 Abs. 1 der FFH-RL und Artikel 4 der EU- Vogelschutz-RL. Daneben bleibt für eine Schutzgebietsausweisung kein Raum. Die militärisch genutzten Flächen des Bundes sind daher aus der Schutzgebietsabgrenzung auszuklammern. Im Abwägungsprotokoll zum 1. Entwurf wird hingewiesen, dass im REP keine Schutzgebietsfestlegung erfolgt. Daher besteht die Forderung, den Standortübungsplatz Holzdorf (Annaburger Heide) als VR Verteidigung gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG in der gesamten geografischen Ausdehnung in der Karte darzustellen und als regional bedeutsamen Standort militärischer Anlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 f LEntwG auszuweisen. GIS-fähige Daten können bereitgestellt werden. Des Weiteren ist folgende Erläuterung in den REP mit aufzunehmen: „Sofern die der Ausweisung als Vorranggebiet Verteidigung zugrunde liegende militärische Zweckbestimmung aufgehoben wird, ist auf eine Nutzung dieses Gebiets im Sinne von Natur und Landschaft hinzuwirken. Der Übungsplatz ist allein schon wegen seiner Flächenausdehnung	Keine Berücksichtigung	Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Elsteraue und Annaburger Heide" gem. Z 119 Nr. VIII, Vorranggebiet für Hochwasserschutz "Neugraben" gem. Z 125 LEP-ST 2010 sind landesplanerische Letztentscheidungen und unterliegen keiner Abwägung durch die Regionalversammlung. Gem. Z 149 LEP-ST 2010 ist der Bundeswehrstandort Schönwalde/Holzdorf im Landesinteresse langfristig zu sichern. Im REP erfolgt Konkretisierung des Standortes mit symbolischer Darstellung des Bundeswehrstandortes und des dazugehörigen Standortübungsplatzes. Im REP erfolgt keine Festsetzung von Schutzgebieten nach BNatSchG.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellungnehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
				für den Naturhaushalt von Bedeutung. Soweit im Rahmen der militärischen Zweckbestimmung möglich, werden Übungsplätze bereits für die Umsetzung spezifischer Ziele des Naturschutzes genutzt. Als Grundlage für landschaftspflegerische Maßnahmen an Übungsplätzen werden von der Bundeswehr Pläne erstellt, die etwa einem Grünordnungsplan entsprechen. Dabei ist auch der Ausgleich unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen Gegenstand.“			
232.	103	Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Flechtingen	Abkürzungsverzeichnis	Die gesetzliche Grundlage der Walderhaltung Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) sollte eingehalten und aufgeführt werden.	Keine Berücksichtigung	Raumordnungsplanung ist übergeordnet und fachübergreifend und setzt den Rahmen für die Fachplanung. Fachgesetzliche Regelungen sind kein Inhalt des REP. Das LWaldG gilt unabhängig von den Ausweisungen im REP.	Einstimmige Zustimmung
233.	127	MLV	Beikarten	Die B2 OU Wittenberg Ost ist in der Beikarte 1 eingezeichnet, befindet sich aber weder in der zeichnerischen noch in der beschreibenden Darstellung. Um eine einheitliche Handhabung und Darstellung aller BVWP-Vorhaben in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung wird gebeten.	Keine Berücksichtigung	RV hat entschieden, dass nur planfestgestellte Neubautrassen in den REP A-B-W aufgenommen werden. B 2 OU Eutzsch ist planfestgestellt und bereits im Bau, daher in der Karte dargestellt. In Beikarte 1 werden die von der RPG bevorzugten Trassenvorschläge des FstrAbG (Anlage BVWP 2030) zu fest disponierten Vorhaben (wie B 2 OU Wittenberg Ost und Eutzsch), Vorhaben des vordringliche und weiteren Bedarfs mit Planungsrecht nachrichtlich dargestellt. Beim dargestellten Trassenkorridor B 187a OU Aken handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus LEP-ST 2010.	Einstimmige Zustimmung
234.	127	MLV	Karte	Einige Symbole für Flächensignaturen mit kombinierten Punktsymbolen (z.B. Landes- und regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe) sind in der Legende nur schwer lesbar, da die Flächenschraffur schwierig zu erkennen ist. Eine Vergrößerung der Signatur wird empfohlen. Darüber hinaus weisen die Flächensignaturen für Vorbehaltsgebiete eine mattere Farbgebung der Schraffur innerhalb des der Nummerierung umgebenden Kreises auf, sowohl in Legende als auch in der Karte. Um Prüfung wird gebeten.	Berücksichtigung	Für die kartografische Darstellung wird die Planzeichenverordnung des MLV umgesetzt.	Einstimmige Zustimmung
235.	172	Stadt Lutherstadt Wittenberg	Karte	Korrekturhinweis: Das Vorranggebiet Forstwirtschaft ist nördlich von Reinsdorf fälschlicherweise mit der Kennzeichnung VIII anstatt mit III Fläming versehen.	Berücksichtigung	Beschriftung wird korrigiert.	Einstimmige Zustimmung
236.	105	Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Dessau	Karte	Einspruch gegen die kartografische Darstellung sowie gegen das Ergebnis der Abwägung. Die festgelegten Ziele als VR Natur und Landschaft (Oranienbaumer und Dübener Heide, Fliethbach-System) des LEP-ST 2010 und deren Gebietskulisse werden nicht in Frage gestellt. Die kartografische Darstellung der VR für Natur und Landschaft der Dübener und Oranienbaumer Heide sowie Fließgewässersystem Fliethbach im REP gehen allerdings über	Keine Berücksichtigung	Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Die VR entsprechen den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und ge-	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
				die z.Z. geltende FFH-Gebietskulisse bzw. über die Flächenausdehnung bestehender Naturschutzgebiete und der Natura 2000-Gebiete des LEP-ST 2010 hinaus und wird abgelehnt. Die zusätzlich dargestellten Flächen bilden eine zukünftige naturschutzrechtliche Willensbekundung ab, deren tatsächliche Ausweisung keinesfalls als gesichert angenommen werden darf! Die kartografische Darstellung ist demzufolge auf den aktuellen Ist-Zustand zu korrigieren.		geneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 2. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wurde im 2. Entwurf optimiert.	
237.	127	MLV	Karte	Die Verlängerung der B 6n von der A14 zur A9 und über Sachsen-Anhalt hinaus als überregionale Verkehrsachse in Richtung Osten wird in der beschreibenden Darstellung, unter Zugrundelegung mehrerer Begründungen, hinreichend verbal beschrieben. Es wird angeregt, den regionalplanerisch favorisierten Trassenkorridor B 184- Raguhn - Gräfenhainichen - Lutherstadt Wittenberg in der zeichnerischen Darstellung festzulegen. Die Darstellung des Trassenkorridors in Beikarte 1 entfaltet keine raumordnerische Zielwirkung und ist daher ungeeignet.	Keine Berücksichtigung	Der Bau einer Bundesstraße und die Findung einer Trasse ist nicht Belang des REP. Die Verlängerung der B 6n in Richtung Osten ist ein Ziel des LEP-ST 2010, jedoch nicht im FstrAbG Anlage BVWP 2030 enthalten. Die RPG stellt für den bisher nicht absehbaren Fall eines künftigen Neubaus den favorisierten Trassenkorridor dar. Im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens, welches durch den Bauträger vorzunehmen ist, wird die RPG A-B-W ihre Vorstellungen präzisieren. Eine Zielfestlegung bedarf der Letztabgewogenheit und einer Umweltprüfung. Da es zeitlich nicht absehbar ist, ob und wann die Umsetzung des Vorhabens erfolgen wird, ist eine solche Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da die Schutzgüter einem ständigen Wandel unterliegen.	Einstimmige Zustimmung
238.	127	MLV	Karte	Es wird angeregt, die in der beschreibenden Darstellungen aufgeführten Ortsumgehungen des BVWP 2030 in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen, da die im BVWP 2030 enthaltenen Trassenkorridore mit den planerischen Vorstellungen der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg überein[stimmen]. Auf der Maßstabsebene der Regionalplanung ist eine erste räumliche Festlegung in Form der zeichnerischen Darstellung angebracht (so ist diese z.B. bereits für die OU Aken erfolgt). Eine genauere räumliche Konkretisierung der Vorhaben kann in den nachgelagerten Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren erfolgen. Innerhalb dieser können weitere Trassenkorridorvarianten eingebracht und die Umweltverträglichkeit geprüft werden. Eine nachrichtliche Darstellung in der Beikarte 1 ist nicht zweckdienlich.	Keine Berücksichtigung	RV hat entschieden, dass nur planfestgestellte Neubautrassen in den REP A-B-W aufgenommen werden. In Beikarte 1 werden die von der RPG bevorzugten Trassenanschlüsse des FstrAbG (Anlage BVWP 2030) nachrichtlich dargestellt. Beim dargestellten Trassenkorridor B 187a OU Aken handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus LEP-ST 2010.	Einstimmige Zustimmung
239.	127	MLV	Karte	Die B 2 OU Eutzsch ist sowohl in der Beikarte 1 als auch in der zeichnerischen Darstellung eingezeichnet, aber nicht in der beschreibenden Darstellung aufgeführt. Um eine einheitliche Handhabung und Darstellung aller BVWP-Vorhaben in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung wird gebeten.	Keine Berücksichtigung	RV hat entschieden, dass nur planfestgestellte Neubautrassen in den REP aufgenommen werden, wie dies bei der B 2 OU Eutzsch der Fall ist. Zudem befindet sich die OU bereits im Bau. In der Begründung zu Z 5 werden Neubaumaßnahmen des vordringlichen und weiteren Bedarfs gem. FstrAbG Anlage BVWP 2030 benannt, welche in der Beikarte 1 nachrichtlich dargestellt wurden.	Einstimmige Zustimmung

Lfd. Nr.	AZ	Stellung-nehmer	Kap.	Stellungnahme	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abstimmungs-ergebnis
240.	127	MLV	Karte	Hinweis, dass die überregional bedeutsamen Radwanderwege auch in der zeichnerischen Darstellung aufgenommen werden können. Eine nachrichtliche Darstellung in Beikarte 2 würde damit obsolet werden.	Keine Berücksichtigung	RV hat entschieden, dass überregionale Radwanderwege nicht kartografisch als Ziele der Raumordnung im REP A-B-W dargestellt werden, um aufwändige Zieländerungsverfahren bei Trassenänderungen zu vermeiden.	Einstimmige Zustimmung
241.	163	Stadt Dessau-Roßlau	Karte	Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie“ wurden nachrichtlich übernommen. Das Ergebnis des Klageverfahrens zu diesem Teilplan kann sich auf die kartografische Darstellung aber noch auswirken.	Keine Berücksichtigung	In der kartografischen Darstellung des zu beschließenden Regionalplans werden keine nachrichtlichen Übernahmen aus den Sachlichen Teilplänen dargestellt.	Einstimmige Zustimmung
242.	115	Landkreis Wittenberg	Karte	Das Vorranggebiet für Hochwasserschutz der Schwarzen Elster, hier Abschnitt zwischen Listerfährda und Zufluss Neugraben (Mündungsbereich der Schwarzen Elster) ist nicht deckungsgleich mit den festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG. Die ist wahrscheinlich der Tatsache geschuldet, dass zwischen den festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Elbe und der Schwarzen Elster hier eine berechnete HQ 100-Überschneidung fehlt. Die hier im REP dargestellte Fläche sieht gegenüber den festgesetzten Überschwemmungsgebieten logischer aus.	Kenntnisnahme	Hinweis ist nicht abwägungsrelevant. Raumordnungsplanung ist übergeordnet und fachübergreifend und setzt den Rahmen für die Fachplanung. Fachplanerische Regelungen wie Überschwemmungsgebiete sind kein Inhalt des REP.	Einstimmige Zustimmung
243.	176	Stadt Raguhn-Jeßnitz	Karte	Stadt Raguhn-Jeßnitz ist seit 2010 als solche namentlich mit Bindestrich darzustellen und ist als Stadt Raguhn-Jeßnitz auch Grundzentrum.	Kenntnisnahme	In der kartografischen Darstellung des zu beschließenden Regionalplans werden keine nachrichtlichen Übernahmen aus den Sachlichen Teilplänen dargestellt. Als Hintergrund findet die topografische Karte 1:100.000 des LVerGeo Verwendung.	Einstimmige Zustimmung